Kammerreport

HEFT 1 | März 2019

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

in der letzten Ausgabe des Kammerreports hatte ich darüber berichtet, dass in diesem Jahr sowohl die Mitglieder der Satzungsversammlung wie auch der Vorstand unserer Kammer neu gewählt werden, wobei die Wahlen zum Kammervorstand erstmals als Briefwahl stattfinden.

Die Wahl unserer Mitglieder der Satzungsversammlung ist inzwischen abgeschlossen. Über das Ergebnis berichten wir in diesem Heft.

Praktisch zeitgleich mit der Versendung des Kammerreports haben wir Ihnen jetzt die Briefwahlunterlagen für die anstehende Wahl des Kammervorstands übermittelt. Nachdem die Wahlbeteiligung bei der bislang üblichen Präsenzwahl in der Kammerversammlung bezogen auf die Gesamtzahl aller Mitglieder vom Gesetzgeber als unzureichend angesehen wurde, ist die Briefwahl also jetzt auch hier vorgeschrieben. **Ich würde mich freuen, wenn das gesetzgeberische Ziel einer deutlichen Verbesserung der Wahlbeteiligung erreicht würde.**

Dies gilt umso mehr, als die Tätigkeit des Vorstands in den letzten vier Jahren nicht zuletzt im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ausgesprochen zeitaufwendig und intensiv war und auch für die nähere Zukunft mit vergleichbarer Arbeitsbelastung zu rechnen ist. Eine breite demokratische Legitimation würde diese Tätigkeit sicherlich untermauern, weshalb ich Sie ganz herzlich bitten darf, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und damit auch für eine sachgerechte Vertretung Ihrer eigenen Interessen zu sorgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Inhalt

Editorial 1

Einladung zur Kammerversammlung 2019 2

Aus der Tätigkeit des Vorstandes 7

I. Elektronischer Rechtsverkehr
II. Neuregelungen des Rechts der notwendigen Verteidigung
III. Angemessene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung
IV. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung
V. Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien
VI. Aus- und Fortbildung
VII. Wahlen zur Satzungsversammlung
VIII. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
IX. Öffentlichkeitsarbeit

Hinweise 27

Personalnachrichten 32

Neue Fachanwälte 36

Kanzlei- und Stellenmarkt 37

Impressum 40

Einladung zur Kammerversammlung 2019

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, zu der **Kammerversammlung 2019** am

Mittwoch, den 22. Mai 2019, 17.00 Uhr,
im Hotel Contel,
Pastor-Klein-Str. 19, 56073 Koblenz

darf ich Sie herzlich einladen.

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2019 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages"

organisiert.

1.
Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel Ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2019 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und renommierte Dozenten gewinnen können:

Dr. Eckart Wälzholz, Notar aus Füssen
Prof. Dr. Martin Becker, Richter am Arbeitsgericht Frankfurt, Lehrbeauftragter an der Universität Frankfurt
Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH im IX. Zivilsenat
Wolfgang Pfister, Richter am BGH i.R. im Strafsenat
Prof. Dr. Hubert Schmidt, Rechtanwalt und Honorarprofessor an der Universität und an der Hochschule Trier

Diese referieren zu den Themen

- **Familienpoolgesellschaften**
- **Der Aufhebungsvertrag im Arbeitsrecht**
- **Insolvenzanfechtung**
- **Aktuelle Rechtsprechung im Strafrecht**
- **AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr**

2. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand im Anschluss an die Seminare gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum junger Anwaltschaft unseres Bezirks nicht nur die Seminarteilnehmer, sondern auch die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

3.
Um 17.00 Uhr findet unsere **jährliche Mitgliederversammlung** statt, an deren Anschluss gegen ca. 18.30 Uhr der Vorstand alle Anwesenden herzlich zu einem Austausch bei

Bier/Wein und Gegrilltem
unter musikalischer Begleitung im Garten des Hotel Contel
gleich an der Mosel

einlädt.

4. Geschäftsbericht 2018

Der Geschäftsbericht 2018 liegt diesem Kammerreport bei. Der Haushaltsabschluss 2018 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

1. Vereidigung der neu zur Rechtsanwaltschaft zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden vor der Mitgliederversammlung 2019 wieder die neu zur Rechtsanwaltschaft zuzulassenden Kolleginnen und Kollegen vereidigt und als neue Mitglieder in unserem Kreis begrüßt.

2. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr 2018

3. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr 2018

4. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

5. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 18.12.2018 sieht in § 17 BBiG nF die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Nach dem Referentenentwurf soll sich die Höhe nach dem BAföG Satz für vollzeitschulische Auszubildende richten, die nicht bei ihren Eltern wohnen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorstand vor, für das erste Ausbildungsjahr die bisherige Vergütung von 420,– € auf **560,– €** anzuheben.

Für das zweite Ausbildungsjahr von 500,– € auf **660,– €** und für das dritte Ausbildungsjahr von 550,– € auf **750,– €.**

6. Ergänzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer

Die Einberufung der Kammerversammlung sowie die Bekanntmachungen erfolgen nach unserer GO/WO bzw. BRAO schriftlich oder durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt. Die Form des amtlichen Mitteilungsblattes ist bisher in unserer GO/WO nicht festgehalten.

Zur Vermeidung von Formfehlern beim Versand des Kammerreportes oder der Bekanntmachung über beA schlägt der Vorstand eine Abänderung unserer GO/WO dahingehend vor, dass ein **§ 11 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen** eingefügt wird, der wie folgt lautet:

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt, das auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden kann.

7. Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung der Kammer

a) Die Erfahrungen mit der Bearbeitung der Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bzw. der Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung auf eine neue bzw. weitere Tätigkeit hat gezeigt, dass die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung den gleichen Arbeitsaufwand erfordert, wie der Antrag auf Zulassung.

Der Vorstand schlägt deshalb der Versammlung vor, die Gebühr in Nr. 5 und 6 der Gebührenordnung ebenfalls von 300,– € auf 400,– € anzuheben.

b) Nach Nr. 15 GebO erhebt der Vorstand für die Registrierung einer Zweigstelle – von Nichtmitgliedern – eine Gebühr i.H.v. 50,– €.

Da die Registrierung einer weiteren Kanzlei – von Nichtmitgliedern – den gleichen Arbeitsaufwand fordert, schlägt er die Ergänzung dieser Vorschrift hinter „Zweigstelle“ wie folgt vor: **„ … einer Zweigstelle oder weitere Kanzlei“.**

8. Ergänzung der Beitragsordnung der Kammer

Der Vorstand schlägt der Versammlung zur klarstellenden Ergänzung eine Neufassung des **§ 1 BO** wie folgt vor:

An Beiträgen und Umlagen, deren Höhe von der Kammerversammlung beschlossen wird, werden erhoben: der Kammergrundbeitrag, der Zuschlag zum Kammergrundbeitrag, die Sterbegeldumlage und die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

§ 2 BO wird um den nachfolgenden Absatz 9 ergänzt:

9. Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entspricht dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 BRAO bei der Kammer erhebt.

§ 3 BO wird wie folgt ergänzt:

Die Beiträge und Umlagen werden mit der Anforderung in den Mitteilungen oder mit Übersendung eines Beitrages – Umlagenbescheides fällig.

10. Zusammenfassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Tätigen

Der Vorstand schlägt der Versammlung die Zusammenfassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich für die Kammer Tätigen – ohne inhaltliche Änderungen – wie folgt vor.

Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

§ 1 Tagegelder

1. Für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien, Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen ihrer nachfolgenden Tätigkeit wahrzunehmen sind erhalten die

a) Mitglieder des Kammervorstandes,
b) Anwaltsrichter,
c) Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse,
d) Mitglieder des Ausschusses für die Wahlen zur Satzungsversammlung und des Vorstandes
e) Mitglieder der Satzungsversammlung
f) Referenten der Verbraucherrechtstage / Öffentlichkeitsausschuss / Journalistenseminare / ähnliche Veranstaltungen
g) Rechnungsprüfer

ein Tagegeld in Höhe von 150,00 EUR je Tag.

2. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie des Berufsbildungsausschusses erhalten ein Tagegeld in Höhe von 100,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Zeitversäumnis für Sitzungen von weniger als zwei Stunden wird mit der Hälfte entschädigt. Nichtmitglieder erhalten 50,00 EUR für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung je Prüfungstag.

3. Die Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten bei einer Dauer der Hauptverhandlung bis zu vier Stunden eine Entschädigung von 25,00 EUR, darüber hinaus in Höhe von 50,00 EUR.

4. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendar-Ausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine monatlich nachträgliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR.

2. Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten außerdem einmal jährlich eine Porto- und Telefonpauschale in Höhe von 360,00 EUR, die sich für Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts auf 720,00 EUR und für die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstandes auf 1.000,00 EUR erhöht.

Die Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse erhalten eine jährliche Porto- und Telefonpauschale i.H.v. 150,-- €, die sich für die Vorsitzenden auf 300,-- € erhöht.

3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre

Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschluss- und Zwischenprüfungen eine Zeitaufwandsentschädigung (Klausuraufsichten, Teilnahme an der mündlichen Prüfung etc.) gemäß § 1 Abs. 2, soweit nicht nachstehende Regelungen abweichen.

Für einzelne Tätigkeiten sind die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen vorgesehen:

3.1. Erstellung der Abschlussprüfungsklausuren pro Prüfungsfach
3.1.1. Recht (Teilprüfungsfach) 50,00 EUR
3.1.2. Wirtschafts- und Sozialkunde 50,00 EUR (Teilprüfungsfach)
3.1.3. Rechnungswesen 100,00 EUR
3.1.4. Fachbezogene Informationsverarbeitung Textbearbeitung (Formulierung) 60,00 EUR
Textverarbeitung (Gestaltung) 40,00 EUR
3.1.5. Zivilprozessrecht 100,00 EUR
3.1.6. Gebührenrecht 100,00 EUR
3.2. Korrekturen
3.2.1. Erstkorrektur 10,00 EUR
3.2.2. Zweitkorrektur 2,50 EUR
3.3. Erstellung der Zwischenprüfungsklausuren pro Prüfungsfach
3.3.1. Recht 100,00 EUR
3.3.2. Büropraxis und -organisation 100,00 EUR
3.3.3. Wirtschafts- und Sozialkunde 100,00 EUR
3.3.4 Korrekturen gem. Ziff. 3.2.

§ 3 Reise-/Fahrtkosten

Die Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts, Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse wie auch der Satzungsversammlung oder der Wahlausschüsse sowie die Rechnungsprüfer erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen und Reisekosten, bei Benutzung des eigenen PKW 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer ab Wohnort.

§ 4

Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz.

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Regelung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer diese ersetzen.

10. Beitragsfestsetzung

a) Grundbeitrag 2019 (150,– €)
b) Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)
c) beA Sonderumlage 2019 (70,– €)
d) Syndikuspauschale (200,– €)
e) Pauschale bei doppelter Kammerzugehörigkeit (180,– €)
f) GmbH-Pauschale (250,– €)
g) Sterbegeld

11. Bewilligung der Mittel für das Jahr 2020

12. Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 GO/WO RAKKO ist die Rechnung der Kammer von 2, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die jeweils für zwei Jahre gewählt worden sind.

Zur Wahl stehen Rechtsanwalt **Philip Kranz,** Mainz sowie Rechtsanwalt **Christoph Dietrich,** Bad Kreuznach.

Zur Wahl als Stellvertreter stehen zur Verfügung Rechtsanwalt **Thomas Frick,** Koblenz und Rechtsanwalt **Hans-Jürgen Merk,** Bad Kreuznach.

13. Verschiedenes

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I. Elektronischer Rechtsverkehr

1. beA

Die passive Nutzungspflicht für das beA besteht seit dem 03.09.2018 wieder. Die BRAK geht davon aus, dass alle Kolleginnen und Kollegen dieser Pflicht nachkommen bzw. bereits erstregistriert sind oder sich zeitnah registrieren.

Sollten Ihre Daten im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (www.rechtsanwaltsregister.org) nicht korrekt sein, wenden Sie sich bitte an uns als Ihre zuständige regionale Rechtsanwaltskammer.

Bei technischen Fragen erreichen Sie den beA Support unter:

E-Mail:
bea-servicedesk@atos.net
Telefon: 030/52 0009 444
(Mo. bis Fr. von 8.00 bis 20.00 Uhr).

Index zum beA-Newsletter

Der beA-Newsletter ist mittlerweile sehr umfangreich und liefert regelmäßig neue Anwenderhinweise und Hilfestellungen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass ab sofort ein Index zum beA-Newsletter zur Verfügung steht. Der Index wird laufend aktualisiert und ist erreichbar unter **https://bea.brak.de/bea-newsletter.** Damit können Sie nun in allen erschienenen beA-Newslettern nach Stichworten suchen.

Löschfristen im beA

Das beA ist kein Archivsystem und als solches auch nicht ausgelegt. Die Handakten müssen gem. § 50 BRAO separat geführt werden. Die BRAK ist daher nach § 31 a Abs. 3 S. 4 BRAO berechtigt, die im beA gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen, näheres regelt § 27 RAVPV.

Das automatische Löschen wird zum **01.04.2019** aktiviert, d.h. Nachrichten, die am 01.04.2019 älter als 90 Tage alt sind, werden an diesem Tag automatisch in den Papierkorb verschoben und 30 Tage später, also am **01.05.2019** endgültig gelöscht. Ebenso werden Nachrichten, die sich zum 01.04.2019 bereit länger als 31 Tage im Papierkorb befunden haben endgültig gelöscht. Diese Fristen gelten sodann auch für die Zukunft. (ausführlicher Hinweis zu den Löschfristen siehe BRAK Magazin 01/2019, S. 10)

Behördenpostfächer

Auch mit Behörden kann elektronisch kommuniziert werden. Seit dem 1.1.2018 müssen Behörden und Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 174 III 4 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnen.

Als sicherer Übermittlungsweg ist nach § 130a IV Nr. 3 ZPO auch das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vorgesehen. Das Nähere wird durch die §§ 6 bis 9 der ERVV geregelt.

Nunmehr können immer mehr Behörden über den Verzeichnisdienst (Gesamtverzeichnis) innerhalb des beAs gefunden werden.

Anwaltliche Berufspflicht

Trotz gesetzlicher Verpflichtung gibt es immer noch „beA-Verweigerer", die ihr Postfach entgegen § 31 a Abs. 6 BRAO nicht eingerichtet haben, dennoch kann es Nachrichten empfangen.

Dies kann unter Umständen weitreichende Konsequenzen mit sich bringen. Viele Gerichte nutzen bereits die Möglichkeit, gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (§ 174 Abs. 4 S. 3 ZPO) zuzustellen. Die Nichtmitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung stellt – neben den sich ergebenden prozessualen Folgen – eine **Berufspflichtverletzung gem. § 14 BORA** dar, die ein berufsrechtliches Aufsichtsverfahren nach sich ziehen kann.

Es ergeben sich darüber hinaus auch **haftungsrechtliche** Probleme. Einige Justizkassen übersenden bereits Gerichtskostenrechnungen über beA. Werden diese infolge der Nichtnutzung des beA unbeachtet gelassen, droht Verjährung, da eine Zustellung nicht alsbald nach Klageerhebung erfolgte, § 167 ZPO.

Vertreterbestellung

Nach § 53 BRAO muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem Rechtsanwalt übernommen wird, der derselben Rechtsanwaltskammer angehört.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihrem Vertreter während Ihrer Abwesenheit Zugriffsrechte für Ihr beA-Postfach einräumen können.

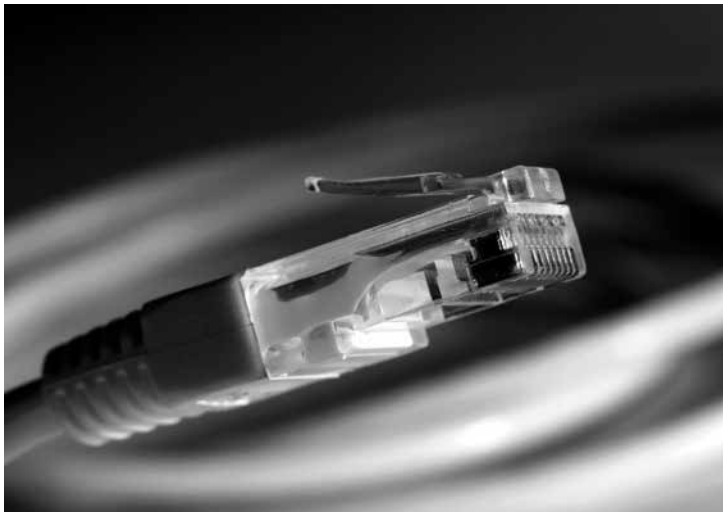

Sobald der Rechtsanwalt die Vertreterbestellung der zuständigen Kammer angezeigt (§ 53 Abs 6 BRAO) bzw. diese auf Antrag für den Rechtsanwalt einen Vertreter bestellt hat (§ 53 Abs. 2 S. 3 BRAO), wird der Vertreter auch im beA des Rechtsanwalts angelegt und berechtigt. Dabei wird er mit der Rolle „Mitarbeiter" dem Postfach zugewiesen und erhält damit automatisch das Recht „Nachrichtenübersicht öffnen" (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 10/2017).

Der Rechtsanwalt erhält bei der nächsten Anmeldung am beA einen Infokasten angezeigt, dass der Vertreter auf das Postfach nunmehr mit dem Recht „Nachrichtenübersicht öffnen" berechtigt wurde. Es wird angeregt, ggf. weitere Rechte zu vergeben (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 3/2017).

Im Falle eines Vertreters, der nicht selbst Postfachinhaber ist, weil er beispielsweise als Assessor (noch) kein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, bestellt die zuständige Rechtsanwaltskammer den Vertreter zum einen selbst, zum anderen liefert sie die Daten an die BRAK, damit dort für ihn ein eigener Zugang zum beA geschaffen werden kann (vgl. § 31a Abs. 3 S. 2 BRAO). Der nicht-anwaltliche Vertreter muss sich dann noch ein eigenes Zugangsmedium über die BNotK zulegen.

Zustellungsbevollmächtigte

Im Falle einer Kanzleipflichtbefreiung, z.B. aufgrund einer Tätigkeit des betreffenden Rechtsanwalts im Ausland, wird regelmäßig ein Zustellungsbevollmächtigter bestimmt.

Dem Zustellungsbevollmächtigten wird dann nach § 25 Abs. 2 RAVPV von der BRAK für die Dauer seiner Bestellung ein auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkter Zugang zu dem beA des Rechtsanwalts eingeräumt.

Soweit der Zustellungsbevollmächtigte kein Rechtsanwalt ist, muss für den Zustellungsbevollmächtigten ein eigenes Postfach eingerichtet werden, was mit Kosten und Aufwand verbunden ist. Ist der Zustellungsbevollmächtige selbst Rechtsanwalt, kann er sein eigenes beA als Zustellungsbevollmächtigter nutzen.

Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten durch die regional zuständige Rechtsanwaltskammer an die BRAK erfolgt im automatisierten Verfahren unmittelbar nach seiner Benennung. (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 3/2017).

Weitere Kanzlei

Gem. § 31 a Abs. 7 BRAO hat die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei (§ 27 BRAO) eines Mitgliedes einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres beA eingerichtet. Die Eintragung der weiteren Kanzlei erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer. Mit der weiteren Safe-ID des weiteren Postfachs muss eine weitere beA-Karte erworben werden.

2. Elektronischer Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hat die Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem 01. November 2018 vollumfänglich auf diesen Übertragungsweg umgestellt und versendet gerichtliche Post an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließlich über beA.

II Neuregelungen des Rechts der notwendigen Verteidigung

Die Richtlinie (EU) 2016/1919 des europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls legt einen verbindlichen europäischen Mindeststandart fest, mit **dem die notwendige Verteidigung bzw. Prozesskostenhilfe in Strafverfahren („Legal aid") als wesentliche Bedingung für das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sichergestellt werden soll.**

Die Richtlinie ist bis zum 25.05.2019 in nationales Recht umzusetzen. Seit Oktober 2018 liegt ein Referentenentwurf vor, der vom Grundsatz her sowohl von der BRAK, dem DAV und auch der Strafverteidigervereinigung begrüßt wird, der aber aus der Sicht der Anwaltschaft in einzelnen Punkten nachgebessert werden muss.

Der Strafrechtsausschuss sowie der BRAO-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hatten bereits zuvor ein Eckpunktepapier aufgestellt, welches, wie auch im Referenten-

entwurf vorgesehen, vorschlägt, die bestellbaren Pflichtverteidiger der Liste der Rechtsanwaltskammern zu entnehmen, der gegenüber diese ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung bekundet habe.

Allerdings ist im Referentenentwurf, anders als von der Anwaltschaft gefordert, kein rollierendes System der Gestalt vorgesehen, dass der an erster Stelle stehende Pflichtverteidiger ernannt werden muss und danach ans Ende der Liste wandert (Tonus).

Dies ist seitens der Anwaltschaft deshalb vorgesehen, da die Auswahl der Pflichtverteidiger nicht im Belieben der Gerichte stehen soll, sondern in der Sphäre der Anwaltschaft getroffen werden, sofern Beschuldigte nicht selbst jemanden benennen. **Es muss im Interesse aller Beteiligten eines rechtsstaatlichen Verfahrens liegen, dass gar nicht erst der Verdacht aufkommen kann, Gerichte könnten hier besonders „pflegeleichte" Kollegen bevorzugen, wie der Präsident des DAV hervorgehoben hat.**

Nach dem Referentenentwurf soll der Richter nach wie vor stets auf den gleichen Pflichtverteidiger zurückgreifen dürfen. Außerhalb der auf der Liste stehenden Rechtsanwälte dürfen nur noch Fachanwälte für Strafrecht bestellt werden. Die Aufnahme in die Liste ist frei von sonstigen Voraussetzungen. Die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen soll in das bundesweite Anwaltsverzeichnis aufgenommen werden.

Im Bereich der StPO sollen die Vorgaben der PKH-Richtlinien zur Gewährung von Prozesskostenhilfe unter grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Systems der notwendigen Verteidigung umgesetzt werden. Die bestehenden Regelungen sollen dabei einer klaren Systematik zugeführt werden, die zwischen der Frage des Vorliegens eines Falls der notwendigen Verteidigung einerseits und der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Pflichtverteidiger zu bestellen ist, andererseits, unterscheidet.

Dabei wird den Anforderungen der Richtlinie, Prozesskostenhilfe unter bestimmten Voraussetzungen schon zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren zu bewilligen, dadurch Rechnung getragen, dass einerseits ein grundsätzlicher Perspektivwechsel weg vom Hauptverfahren hin zum Ermittlungsverfahren erfolgt und andererseits die in der PKH-Richtlinien enthaltenen Zeitpunkte für die Verteidigerbestellung bei Vernehmungen, Gegenüberstellungen und Haftvorführungen ausdrücklich festgeschrieben werden.

Die bisher nur sehr punktuell geregelten Fragen der Dauer und Aufhebung der Bestellung sowie des Verteidigerwechsels sollen systematisiert werden. Hier soll auch die Auswechslung des Pflichtverteidigers in Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben erstmals kodifiziert werden. Dabei kann zu einem erheblichen Teil auf Richterrecht zurückgegriffen werden, dessen Verankerung im Gesetz mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit mit sich bringt.

Zugleich soll das in der Praxis gerade in Umfangsverfahren bedeutsame, richterrechtlich anerkannte Institut der Sicherungsverteidigung (Bestellung eines Pflichtverteidigers zur Sicherstellung der Fortsetzung des Verfahrens für den Fall, dass die bisherigen Verteidiger aus dem Verfahren ausscheiden) normiert werden, wobei eine Obergrenze der bestellbaren Pflichtverteidiger (höchstens 3 Pflichtverteidiger) eingeführt werden soll.

In den einzelnen Bundesländern werden Bedenken gegen die Richtlinie erhoben, es wird befürchtet, dass Verfahren sich verlängern und auf die Staatskasse deutlich höhere Kosten zukommen.

Insbesondere werden Bedenken gegen Verteidiger bereits bei der ersten Vernehmung erhoben. **Der Präsident unserer Kammer hat sich insofern an den Staatsminister der Justiz RLP gewandt und daraufhin hingewiesen, dass das Recht des Beschuldigten auf einen Verteidiger der ersten Stunde bei schwerwiegenden Vorwürfen elementar für ein rechtsstaatlich geordnetes und effektives Strafverfahren sei.**

Die frühzeitige Einschaltung eines Verteidigers führt nach

Auffassung der Anwaltschaft namentlich nicht zu einer Verfahrensverzögerung. Im Gegenteil verhindert eine kompetente Verteidigung schon im Anfangsstadium eines Verfahrens Fehlentwicklungen, die im weiteren Verlauf ansonsten aufwändig zu korrigieren wären. Tatsächlich bestätigen namentlich Vertreter der Richterschaft, dass die frühzeitige Einschaltung eines Verteidigers durchaus geeignet ist, die Effektivität des Verfahrens zu erhöhen.

Auch die Sorge, dass die angedachten Regelungen zu Mehrkosten für die Länder führen könnten, erscheint nach unserer Auffassung unbegründet. Ein verurteilter Beschuldigter hat nach § 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen, wozu auch die Pflichtverteidigerkosten gehören. Allein der Umstand, dass die Beitreibung dieser Kosten im Einzelfall auf Schwierigkeiten stößt, kann kein Anlass sein, dass grundlegende Recht auf einen Verteidiger der ersten Stunde zu verweigern.

Eine umfassende Stellungnahme des Strafrechtsrechtsausschusses der BRAK finden Sie auf deren Homepage unter Rechtspolitische Themen als Stellungnahme Nr. 1 aus 2019.

III. Angemessene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Fünf Jahre ist es her, dass die Anwaltsgebühren zuletzt durch den Gesetzgeber angepasst wurden, fünf Jahre in denen die Kosten für Personal und sonstige Unterhaltungskosten weiter gestiegen sind.

Im Kammerreport 2/2018 haben wir über den **gemeinsamen Vorschlag der BRAK und des DAV zur Anpassung der anwaltlichen Vergütung** berichtet, ebenso ergänzend im Kammerreport 3/2018 durch den Aufruf der Vorsitzenden des BRAK Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung“ Frau Kollegin Dagmar Beck-Bever, Celle.

Derzeit wartet das BMJV auf die Einschätzungen der Länder zu diesem Thema. Grundsätzlich besteht wohl Verständnis für die Forderungen der Anwaltschaft nach einer angemessenen Anpassung.

Die BRAK setzt sich intensiv dafür ein, dass die anwaltliche Vergütung noch in dieser Legislaturperiode angepasst wird.

Nach Mitteilung der BRAK vom 07.02.2019 (https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/anpassung-der-rechtsanwaltsverguetung-bund-sichert-unterstuetzung-zu-nun-sind-laender-gefragt/) sicherte die Bundesregierung nun ausdrücklich zu, diese Forderung der Anwaltschaft zu unterstützen – dies bestätigte der BMJV-Staatssekretär Christian Lange in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Ebenso haben die Fraktionsspitzen der Regierungskoalition ihre Unterstützung zugesagt.

Um die dringend notwendige Vergütungsanpassung noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen, kommt es nun entscheidend auf die Zustimmung der Länder an. Denn diese sind über die Ausgaben von PKH und VKH unmittelbar von der Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung betroffen.

Deshalb haben sich die Präsidenten von BRAK und DAV in einem gemeinsamen Schreiben an die Landesjustizminister/Innen gewandt, um sie für die Notwendigkeit des Anliegens zu sensibilisieren.

IV. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) veröffentlicht. **Mit diesem Entwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken. Vorrangiges Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der dualen beruflichen Bildung bei potentiellen Auszubildenden und Betrieben gleichermaßen.**

Damit setzt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verankerte Novellierung des BBiG zur Stärkung der beruf-

lichen Bildung um. Es ist vereinbart, transparente berufliche Fortbildungsstufen zur Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung und eine Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende im BBiG zu verankern und die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Außerdem will die Bundesregierung die im Rahmen der Evaluation des BBiG in der letzten Legislaturperiode identifizierten Optimierungsmöglichkeiten wie z.B. Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit zuständiger Stellen, etc aufgreifen.

Im Einzelnen setzt die Bundesregierung auf der Grundlage des Koalitionsvertrages zum Beispiel auf folgende Schwerpunkte:

– **Mindestvergütung**
Es wird eine Mindestvergütung für Auszubildende – angelehnt an das BAföG - festgeschrieben. Damit will die Bundesregierung über Branchen und Regionen hinweg einen sozialen Mindeststandard für die Auszubildenden im Anwendungsbereich des BBiG sichern, aber auch die Attraktivität dualer Berufsausbildungen sichern. Auszubildende sollen vor Vergütungen geschützt werden, die flächendeckend und branchenübergreifend sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitisch nicht mehr als angemessen angesehen werden können.

Für das erste Ausbildungsjahr ist eine Mindestvergütung (§ 17 BBiG n.F.) von 504 Euro vorgesehen, für die weiteren Jahre eine prozentuale weitere Anhebung.

Die Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung in § 101 Abs. 1 BBiG n.F. flankiert.

– **Teilzeitberufsausbildung**
Durch § 7 a BBiG n.F. wird die Regelung zur Teilzeitberufsausbildung formal herausgelöst und inhaltlich erweitert. Die Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ für eine Teilzeitberufsausbildung soll entfallen und wird dadurch von der Verkürzung der Ausbildungsdauer (§ 8 BBiG) entkoppelt. Dadurch kommt die Teilzeit auch für Personen in Betracht, die das Ausbildungsziel in einer gekürzten Ausbildungszeit voraussichtlich nicht erreichen würden. Die Möglichkeit, die Berufsausbildung in Teilzeit durchzuführen, wird begrenzt dadurch, dass die Dauer auf höchstens das Anderthalbfache der Dauer, die in der Ausbildungsverordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist.

Es ist eine Mindestvergütung für die Teilzeitberufsausbildung vorgesehen.

– **Berufliche Fortbildung**
In diesem Abschnitt geplante Änderungen sehen eine Differenzierung zwischen der höherqualifizierenden Berufsausbildung und der Anpassungsfortbildung vor. Ziel ist die Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildung“ als höherqualifizierende Berufsausbildung. Es werden drei Fortbildungsstufen, d.h. Berufsspezialist (1. Stufe), Bachelor (2. Stufe) und Berufsmaster (3. Stufe) festgelegt.

Desweiteren sind Änderungen im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, den Aufgaben der Prüfungsausschüsse und der Beschlussfassung, der Bewertung der Abschlussprüfungen geplant.

Alle Änderungspläne bestehen derzeit noch im Entwurf, d. h. werden noch diskutiert.

V. Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien

Bezugnehmend auf die geplanten Änderungen der Mindestausbildungsvergütung im BBiG, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankert sind, dürfen wir auf den nachfolgenden Artikel von **Prof. Dr. Matthias Kilian / Wiss. Mit. Christina Esser, Soldan Institut,** verweisen:

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien

Fragen Sie sich bei einem Blick auf die Personalkostenauswertung in Ihrer BWA manchmal, wo Sie mit Ihrem Gehalt im Vergleich mit anderen Kanzleien stehen? Und welche freiwilligen

Zusatzleistungen am Markt üblich sind, um die knappe Ressource Fachpersonal nicht nur zu gewinnen, sondern auch an sich zu binden? Dieser Beitrag berichtet über eine empirische Studie des Soldan Instituts zu nicht-anwaltlichem Personal in Anwaltskanzleien, für die mehr als 3.000 Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende im Berufsfeld ReNoPat und sonstige kaufmännische Mitarbeiter befragt wurden.

I. Einleitung

Kanzleipersonal zu gewinnen, Fachpersonal zumal, wird für immer mehr Kanzleien zu einer großen Herausforderung. Der Blick in die Statistiken belegt das Problem: Immer mehr Rechtsanwälte bilden immer weniger Fachpersonal aus. im Jahr 1980 wurden von damals 36.077 zugelassenen Rechtsanwälten 10.442 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen wurden, im Jahr 2016 von 163.779 Rechtsanwälten hingegen nur noch 5.208 Ausbildungsverträge. Nur teilweise – und wohl nur zu einem geringeren Teil – lässt sich dieser Rückgang mit einem rückläufigen Bedarf an nicht-anwaltlichem Personal in Kanzleien erklären, der auf einem gewandelten Tätigkeitsprofil der Anwaltschaft und technologischen Lösungen, die die Notwendigkeit von Personaleinsatz minimieren, beruhen. Im Wettbewerb um die knappe Ressource Personal sind Kenntnisse der Rahmenbedingungen, zu denen nichtanwaltliche Mitarbeiter am Markt rekrutiert und beschäftigt werden, daher hilfreich. Zentrales Datum ist bei dieser Frage das Gehalt und seine Bestandteile. Geld ist zwar, wie es so schön heißt, nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Dieser Beitrag beleuchtet zunächst die Gehälter von nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeitern, klärt sodann, welche Zusatzleistungen Arbeitgeber mit welcher Häufigkeit bieten und schildert schließlich, wie es um die Gehaltszufriedenheit der Mitarbeiter in deutschen Anwaltskanzleien bestellt ist - und welche Relevanz Gehaltszufriedenheit für Arbeitgeber hat.

Die hier vorgestellten Befunde beruhen auf einem von 2016 bis 2018 unter Beteiligung von BRAK, DAV, RENO-Bundesverband und ver.di durchgeführten Forschungsprojekt zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien. Die hier präsentierten Befunde sind im Wesentlichen dem Forschungsbericht „Personal in Anwaltskanzleien“ entnommen, der vor allem die Beschäftigungsbedingungen und Tätigkeitsfelder von Kanzleimitarbeitern untersucht hat. Weitere Studien im Rahmen des Forschungsprojekts haben sich mit der Berufsbildung in Anwaltskanzleien (Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von nicht-anwaltlichen Mitarbeitern) sowie den Qualitäten und Defiziten von Rechtsanwälten als Arbeitgebern und vorgesetzten aus arbeitspsychologischer Sicht befasst.

Methodisch beruhen die Befunde auf der Befragung von 3.193 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Anwaltskanzleien sowie von 773 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die das Soldan Institut im Sommer 2016 durchgeführt hat. Die Betrachtungen in diesem Beitrag beschränken sich auf die in Vollzeit tätigen Mitarbeiter. Teilzeitkräfte, die insofern unberücksichtigt bleiben, verdienen aber nach den Erkenntnissen der Studie im Vergleich zu Vollzeitkräften relativ betrachtet, d.h. auf einen Stundenlohn umgelegt, nicht spürbar besser oder schlechter als Vollzeitbeschäftigte.

II. Gehälter

In Vollzeit tätige Fachangestellte in Rechtsanwaltskanzleien erhalten im Mittel ein Monatsbruttogehalt in Höhe von 2.183 € (Median: 2.100 €), bei Fachwirten liegt es im Schnitt bei 2.742 € und damit 559 € höher (Median: 2.645 €; 545 € höher).

Damit liegt das durchschnittliche Monatsgehalt von Fachangestellten um 1.364 € unter dem durchschnittlichen Monatsgehalt der im Bereich der sog. marktbestimmten oder wirtschaftlichen Dienstleistungen vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland, jenes von Fachwirten um 805 €: Dieses betrug im dritten Quartal 2016 3.547 €. Betrachtet man angesichts der fast ausschließlichen Beschäftigung von weiblichem Kanzleipersonal zu Vergleichszwecken ausschließlich die durchschnittlichen Monatsgehälter von

Abb. 1: Bruttomonatsgehalt von Vollzeitbeschäftigten – Fachangestellte und Fachwirte

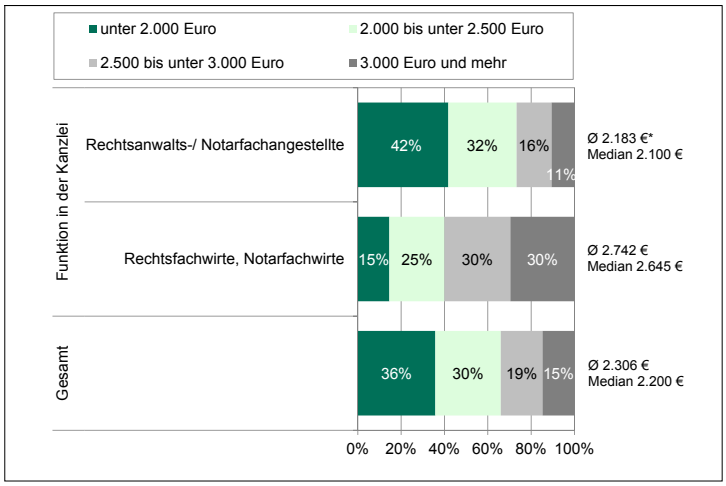

statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)
* arithmetisches Mittel

weiblichen Arbeitnehmern unter Zugrundelegung des zuletzt im relevanten Beschäftigungsfeld (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) gemessenen gender pay gaps von 12 % und korrigiert den Referenzwert entsprechend auf 3.121 €, liegen die durchschnittlichen Vollzeitgehälter von Fachangestellten um 938 € und von Fachwirten um 379 € unter den Durchschnittswerten – die Attraktivität der Anwaltschaft als Arbeitgeber ist bei einer Verengung der Betrachtung auf die Gehaltsfrage als eher gering einzuordnen.

Einflussfaktoren, die die Höhe des Gehalts determinieren, sind vor allem die Kanzleigröße, das Alter des Mitarbeiters und die Einwohneranzahl des Kanzleistandortes. Betrachtet man die Gruppe der Fachangestellten, so zeigt sich, dass etwa eine in Vollzeit tätige Fachangestellte, die in einer Einzelkanzlei tätig ist, im Mittel ein Einkommen von 1.962 € erzielt. Demgegenüber verdient eine Fachangestellte, die in einer Kanzlei mit mehr als zehn Rechtsanwälten beschäftigt ist, im Mittel 2.503 € monatlich und damit durchschnittlich 541 € mehr. Der gleiche Zusammenhang besteht auch für in Vollzeit tätige Fachwirte: In einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beträgt der durchschnittliche monatliche Bruttolohn eines in Vollzeit tätigen Fachwirts 2.279 €. In Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten verdienen Fachwirte, die in Vollzeit tätig sind, im Mittel 3.151 €. Hier beläuft sich die Differenz sogar auf mehr als 850 €. Es zeigt sich somit eine erhebliche Spreizung der Bruttogehälter in Abhängigkeit von der Größe der Arbeitgeberkanzlei.

Abb. 2: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei

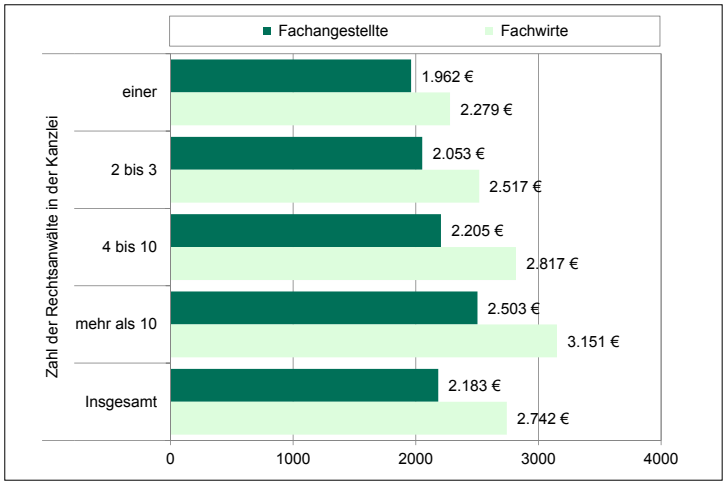

statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Einen merklichen Einfluss auf das Einkommen von Fachangestellten und Fachwirten hat auch deren Alter. So verdienen Fachangestellte mit einem Alter von höchstens 25 Jahren im Mittel 1.884 € pro Monat, Fachangestellte, die 46 Jahre oder älter sind, hingegen 2.660 €. Auch Fachwirte erwirtschaften im Schnitt mit zunehmendem Alter einen höheren Monatslohn. In der Altersgruppe von 26 bis 30 Jahren verdienen sie durchschnittlich 2.559 €, im Alter von 31 bis 45 Jahren liegt das mittlere Monatsbruttoeinkommen bei

Abb. 3: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Alter

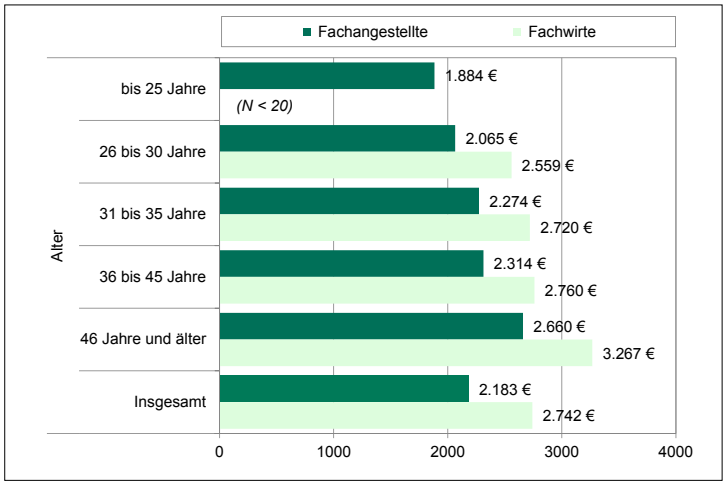

statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

über 2.700 € und ab einem Alter von 46 Jahren beträgt es durchschnittlich 3.267 €.

Die durchschnittlichen Bruttomonatsgehälter des Fachpersonals steigen auch mit zunehmender Einwohnerzahl der Kanzleistandorte. Sie liegen in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern 450 € (bei Fachangestellten) bis 600 € (bei Fachwirten) niedriger als in Großstädten mit 500.000 oder mehr Einwohnern. Entsprechend variieren die Gehälter von Fachangestellten auch je nach Kammerbezirk, in dem ihre Arbeitgeberkanzlei liegt. Am höchsten ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt von in Vollzeit tätigen Fachangestellten, deren Arbeitgeberkanzlei im Kammerbezirk München liegt: es beläuft sich auf 2.774 €. Auch in den Kammerbezirken Hamburg (2.597 €) und Frankfurt (2.558 €) verdienen Fachangestellte überdurchschnittlich. Fachangestellte aus den Kammerbezirken Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (1.783 €), Sachsen-Anhalt/Thüringen (1.722 €) und Sachsen (1.696 €) erhalten hingegen die niedrigsten Monatsgehälter.

Abb. 4: Durchschnittliches Monatsbruttogehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten – nach Kammerbezirk*

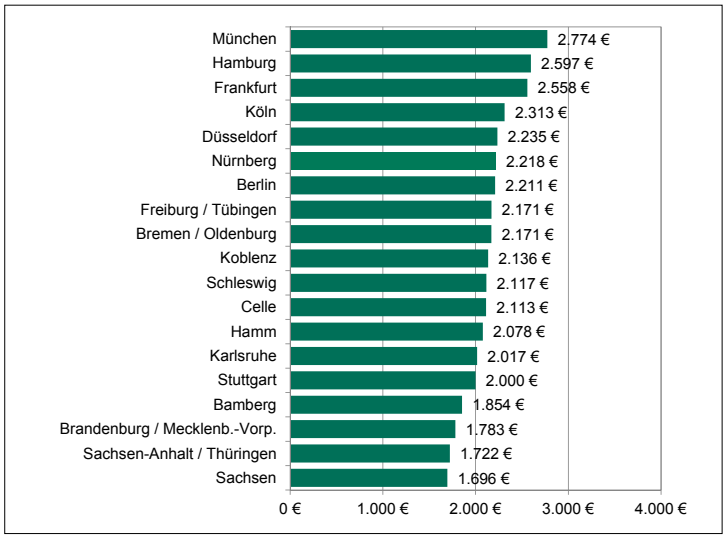

* aufgrund geringer Fallzahlen werden für die Kammerbezirke Braunschweig, Kassel, Saarland und Zweibrücken keine Durchschnittswerte ausgewiesen.

Bei einer Bewertung der Konkurrenzfähigkeit eines Mitarbeitergehalts lohnt also eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleistandort, Alter des Mitarbeiters oder Größe der Kanzlei. Während sich für Fachangestellte und Fachwirte bei der Differenzierung nach Alter des Mitarbeiters Gehaltsabweichungen im gehobenen dreistelligen Bereich ergeben, beträgt die Differenz zwischen dem Durchschnittsgehalt für Fachangestellte im best- und schlechtbezahltesten Kammerbezirk sogar mehr als 1.000 €.

III. Freiwillige Zusatzleistungen

Eine Möglichkeit, sich bei Wettbewerb um Personal von konkurrierenden Kanzleien abzuheben oder Mitarbeiterbindung zu generieren ist die Gewährung von freiwilligen Zusatzleistungen zum Gehalt. Im Rahmen der Studie des Soldan Instituts ließen sich Erkenntnisse dazu gewinnen,

welche über das Gehalt hinausgehenden freiwilligen Arbeitgeberleistungen nicht-anwaltliche Kanzleimitarbeiter in deutschen Kanzleien erhalten und welcher Urlaub ihnen gewährt wird. Neben einem festen Bruttomonatsgehalt und dem gesetzlichen Urlaubsanspruch trägt die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage und anderer freiwilliger Leistungen zur Zufriedenheit von Arbeitnehmern bei.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht für alle Arbeitnehmer mit einer 6-Tagewoche in Deutschland ein Mindesturlaubsanspruch von 24 Tagen pro Jahr, d.h. bei einer üblichen 5-Tagewoche von 20 Tagen pro Jahr. Tarif- oder individualvertraglich werden aber meist höhere Urlaubsansprüche vereinbart. Kanzleimitarbeiter haben im Durchschnitt einen jährlichen Anspruch auf 26,3 Tage Erholungsurlaub. Er unterscheidet sich bei einer Betrachtung der verschiedenen Mitarbeitergruppen nur in geringem Maße: Fachwirte erhalten im Mittel 27,1 Urlaubstage pro Jahr, Fachangestellte 26,3 Tage, kaufmännische Angestellte 27,0 Tage und Auszubildende 24,5 Tage. 30 und mehr Tage Urlaub im Jahr erhalten lediglich 20 % der Kanzleimitarbeiter, 53 % können mit 25 bis unter 30 Tagen Erholungsurlaub rechnen, 27 % mit 20 bis unter 25 Tagen pro Jahr.

Neben zusätzlichen Urlaubstagen erhalten die Befragten jedoch auch andersartige Leistungen ihrer Arbeitgeber, die über ihre gesetzlichen Ansprüche bzw. ihr Grundgehalt hinausgehen. So erhalten 63 % der Kanzleimitarbeiter als zusätzliche Leistung des Arbeitgebers Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt. Mit 53 % bekommt rund jeder zweite Kanzleimitarbeiter einen Fahrtkostenzuschuss von seinem Arbeitgeber. 30 % erhalten Urlaubsgeld, 20 % eine betriebliche Altersvorsorge und 19 % Verpflegungsleistungen. Geringe Bedeutung hat hingegen eine Umsatzbeteiligung: Diese erhalten 4 % der Kanzleimitarbeiter.

Abb. 5: Freiwillige zusätzliche Arbeitgeberleistungen

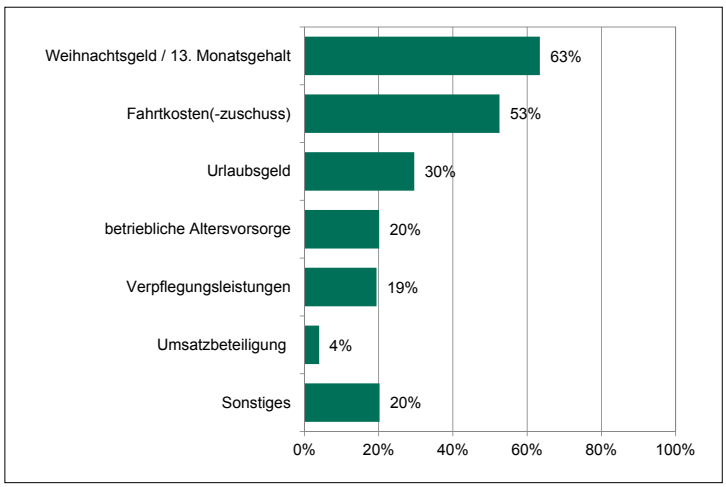

Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 %.

Im Vergleich zu allen Beschäftigten, die keinem Tarifvertrag unterfallen, zahlen Rechtsanwaltskanzleien damit häufiger Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt, aber etwas seltener Urlaubsgeld: Branchenübergreifend erhalten in Deutschland 44 % der Arbeitnehmer ohne Tarifbindung Weihnachtsgeld, 37 % Urlaubsgeld.

Im Übrigen zeigen Kanzleien durchaus Kreativität bei der Gewährung sonstiger freiwilliger zusätzlicher Leistungen, von denen immerhin 20 % der Befragten berichten: Genannt wurden hier z.B. vermögenswirksame Leistungen (8 %), Tankgutscheine/Benzingutscheine (4 %), einen „Bonus“ (2 %), die Erstattung von oder ein Zuschuss zu Parkkosten bzw. einem Stellplatz (2 %). Weitere vereinzelte Nennungen betrafen Warengutscheine und Sachleistungen, einen Dienstwagen, ein Jobticket, Handyzuschuss bzw. eine Telefonpauschale und die Erstattung der Kosten für oder ein Zuschuss zu den Kosten für ein Fitnessstudio bzw. zu Fortbildungen oder Lehrmitteln.

Eine differenzierende Betrachtung ergibt, dass sich die Größe der Kanzlei, die Berufsgruppe, die Einwohneranzahl des Kanzleistandortes sowie – zumindest im geringem Maß – die Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters auf die Ge-

währung von freiwilligen Arbeitgeberleistungen signifikant auswirken.

In größeren Kanzleien erhalten Kanzleimitarbeiter deutlich häufiger freiwillige zusätzliche Leistungen als in kleineren Kanzleien. Dies trifft im Fall von Fachangestellten auf alle abgefragten Zusatzleistungen – außer Verpflegungsleistungen – zu. 45 % der Fachangestellten, die in einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beschäftigt sind, erhalten Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, aber 83 % der Fachangestellten aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten. Dass ihr Arbeitgeber freiwillig zumindest anteilig die Fahrtkosten übernimmt, berichtet jeder zweite Fachangestellte aus Kanzleien mit nur einem Rechtsanwalt. Auch hier liegt der Anteil in großen Kanzleien signifikant höher (vier bis zehn Rechtsanwälte: 55 %; mehr als zehn Rechtsanwälte: 61 %). Deutlich sind die Unterschiede auch im Hinblick auf Urlaubsgeld: 26 % der Fachangestellten aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt bekommen Urlaubsgeld, aber 40 % der Fachangestellten aus großen Kanzleien, in denen mehr als zehn Rechtsanwälte tätig sind. Betriebliche Altersvorsorge wird in jeder vierten Kanzlei mit zehn und mehr Rechtsanwälten gewährt, in kleineren Kanzleien ist dies weniger oft üblich: 17 % bis 21 % der Fachangestellten aus Kanzleien mit bis zu zehn Rechtsanwälten erhalten eine betriebliche Altersvorsorge.

Bei Fachwirten – die im Vergleich zu Fachangestellten bereits ein höheres Bruttomonatsgehalt erhalten – sind die Unterschiede nach Kanzleigröße weniger stark ausgeprägt. Von abgefragten freiwilligen Zusatzleistungen wird nur Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt signifikant häufiger in großen Kanzleien gezahlt. Fachwirte aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt erhalten in 57 % der Fälle Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, solche aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten jedoch in 81 % der Fälle. Die übrigen Zusatzleistungen werden Fachwirten in großen Kanzleien nicht signifikant häufiger gewährt als solchen aus Kanzleien, in denen nur ein einzelner Rechtsanwalt tätig ist.

IV. Gehaltszufriedenheit

49 % der Kanzleimitarbeiter sind eher oder gar nicht zufrieden mit ihrem Gehalt. 22 % sind teils zufrieden, teils unzufrieden und 29 % sind mit ihrem Gehalt sehr oder eher zufrieden. Die Gehaltszufriedenheit ist bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten deutlich ausgeprägter als bei den Fachangestellten und Auszubildenden: Während 42 % der Fachwirte und 43 % der kaufmännischen Angestellten sehr oder eher zufrieden mit ihrem Gehalt sind, sind dies nur 28 % der Fachangestellten und 11 % der Auszubildenden. Bei den Auszubildenden ist die Unzufriedenheit mit ihrem Gehalt besonders ausgeprägt: 77 % sind eher oder gar nicht zufrieden mit dem Gehalt. Aber auch die Hälfte der Fachangestellten (50 %), ist eher oder gar nicht zufrieden mit dem Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung. Bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten sind dies hingegen mit 31 % bzw. 28 % weniger als ein Drittel der Befragten.

Wenig überraschend nimmt mit höherem Gehalt der Anteil

Abb. 6: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – alle Berufsgruppen

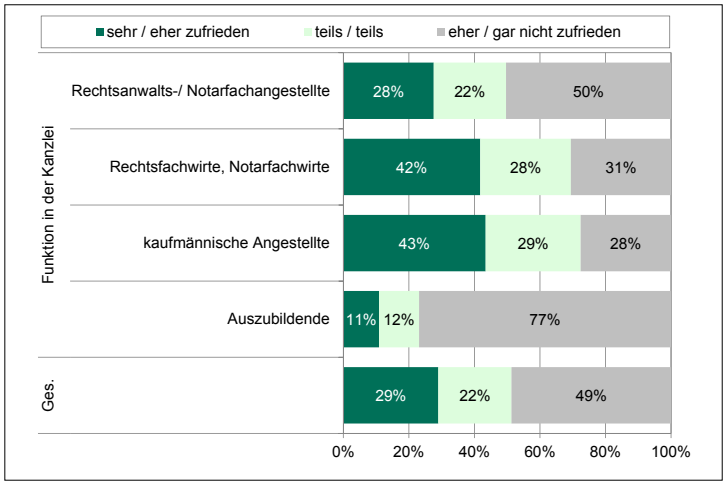

statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Abb. 7: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte und Fachwirte)

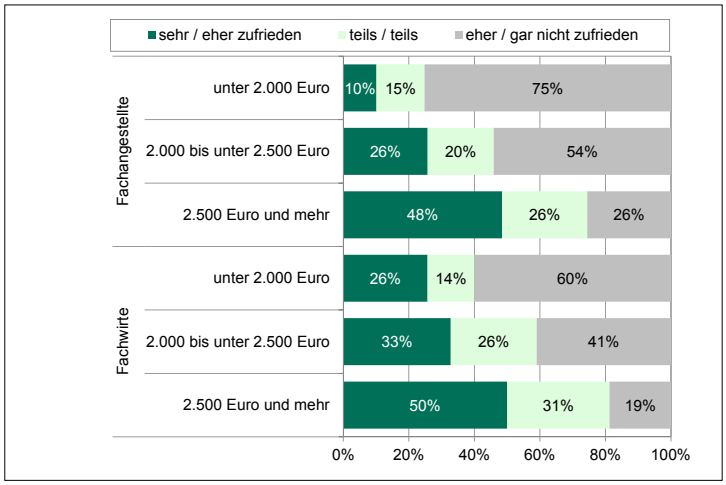

statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)
* arithmetisches Mittel

der Fachkräfte zu, die mit ihrem Gehalt zufrieden sind. Bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.500 € oder mehr gibt jeder zweite Fachangestellte oder Fachwirt an, mit seinem Gehalt eher oder sehr zufrieden zu sein. In dieser Gehaltsgruppe zeigt sich jeder vierte Fachangestellte (26 %) und jeder fünfte Fachwirt (19 %) unzufrieden mit seinem Gehalt.

V. Gehalt und Commitment des Arbeitnehmers

Für Arbeitgeber ist die Bindung von Arbeitnehmern an ihren Arbeitsplatz, ihr Commitment gegenüber dem Arbeitgeber, ein für den Unternehmenserfolg zentrales geldwertes Gut: Langfristig tätige Mitarbeiter amortisieren ein in sie getätigtes Investment an Aus-, Weiter- und Fortbildung, ihr Verbleib im Unternehmen macht langwierige, kostenintensive Suche nach Ersatz mit dem Risiko einer Fehlauswahl überflüssig. Naheliegend ist daher eine Überprüfung, welchen Einfluss das Gehalt als solches auf die Bindung eines Kanzleimitarbeiters an die Kanzlei hat, wie also das Gehalt auf das Mitarbeitercommitment einwirkt. Es zeigt sich bei einer solchen Überprüfung, dass die Höhe des gezahlten Gehaltes lediglich bei ReNo-Fachangestellten einen Einfluss auf die Bindung an die Kanzlei hat, und zwar dahingehend, dass in Vollzeit tätige Fachangestellte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.500 € ein signifikant geringeres Commitment haben als ihre Kollegen mit höheren Einkommen. Bei Fachwirten und Auszubildenden zeigt sich hingegen kein Effekt des Gehalts auf das Commitment.

Diese Ergebnisse gaben Anlass dazu, vertieft in den Blick zu nehmen, welche Aspekte die Zufriedenheit mit dem Gehalt beeinflussen. Um Einflussaspekte auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt herauszufiltern, wurde mit Hilfe der folgenden im Rahmen der Studie ermittelten Variablen eine sog. lineare Regressionsanalyse durchgeführt:

- Leader/Member-Exchange-Werte der Führungsqualität des Vorgesetzten,
- Werte für die Kommunikationsqualität des Vorgesetzten,

Abb. 8: Commitment – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte)

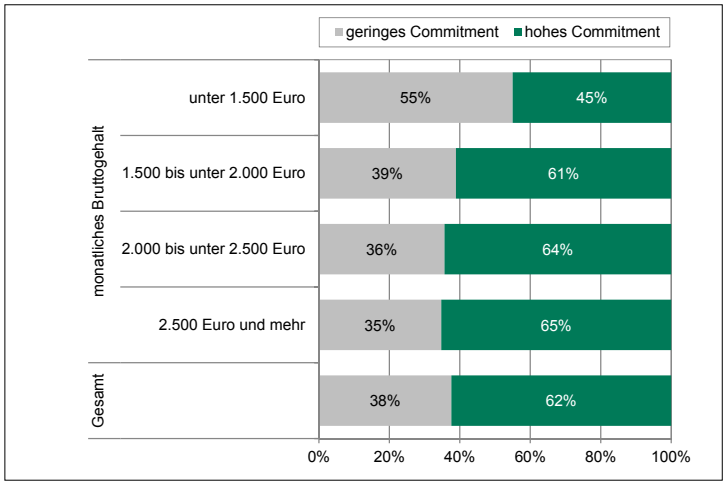

statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

- Werte für soziale Unterstützung des Vorgesetzten,
- der Stundenlohn,
- die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten,
- die Verfügbarkeit von als erforderlich erachteten Arbeitsmitteln und Fortbildungen und
- bestimmte Lohnzusatzleistungen.

Es zeigten sich je nach Berufsgruppe unterschiedliche Einflüsse dieser Variablen auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt. Zunächst gab es Unterschiede zwischen den bereits fertig ausgebildeten Fachkräften und den Auszubildenden: Bei Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Rechts- und Notarfachwirten ist der rechnerische Stundenlohn der wichtigste Aspekt, um eine Zufriedenheit des Mitarbeiters mit dem Gehalt zu erreichen. Aber auch soziale Unterstützung in der Kanzlei trägt zur Zufriedenheit mit dem Gehalt bei sowie die Führungsqualität und die Kommunikationsqualität des vorgesetzten Rechtsanwalts. Bei den Auszubildenden zeigte sich grundsätzlich geringere Einflüsse als bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und den Rechts- und Notarfachwirten. Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Zufriedenheit mit dem eigenen Gehalt ist bei Auszubildenden vor allem die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses.

VI. Aus- und Fortbildung

1.

a) An der Abschlussprüfung Sommer 2018 haben 116 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 15 Prüflinge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 101 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 5 Kandidaten nicht bestanden wurde.

Mit der Note „Sehr gut" hat ein Kandidat bestanden. Mit der Note „gut" insgesamt 12 aus allen 4 Landesgerichtsbezirken.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge stellt sich im Vergleich zu den Vorjahren als schwankend dar: haben wir im Jahr 2018 152 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge registriert, waren es 180 im Jahr 2017 und 168 im Jahr 2016.

Dies gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass dem Rechtsanwalt nur dann ausreichend Raum für eine erfolgreiche Tätigkeit bleibt, wenn er über qualifizierte Mitarbeiter verfügt.

Das Leistungsniveau der gesamten Kanzlei korrespondiert mit dem Ausbildungsstand jedes einzelnen Mitarbeiters.

Von links: Charline Puth, Katrin Heinrichs, Luisa Steinbrecher, Maren Hundinger, JRin A. Vollmari, Vizepräsidentin, Herbert Mertin , Staatsminister der Justiz, Laura Müller, Nils Eppelmann, Stefanie Franz.

Eine solche gute Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist auch Voraussetzung, um sich ausbilden zu lassen zum geprüften Rechtsfachwirt/in.

b) Fortbildungsprüfung geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin 2018

Am 16.3.2018 startete der neue gemeinsame Rechtsfachwirtlehrgang der Rechtsanwaltskammern des Saarlandes, der Rechtsanwaltskammern Zweibrücken und Koblenz sowie der Firma Soldan in Trier.

Er ist mit 30 Teilnehmern ausgebucht.

Mit einem Workshop zum Thema „Miteinander zum gleichen Ziel" wurden die Teilnehmer/innen auf die vor ihnen liegenden gemeinsamen Jahre vorbereitet.

Ein neuer Rechtsfachwirt/in Kurs wird Mitte des Jahres 2020 in Koblenz stattfinden. Interessenten/innen können sich bei Frau Jahnke, Fa. Soldan Tel. 0201-8612304 vormerken lassen.

c) Karrierechancen

Rechtsfachwirte, aber auch Rechtsanwaltsfachangestellte können sich im eigens für sie konzipierten Fernstudiengang Bachelor Rechtswissenschaft fortbilden.

Das Fernstudium Bachelor Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte vermittelt mit der Kombination aus Recht und Wirtschaft branchenübergreifendes Know-how für Fach- und Führungspositionen, z.B. in Rechts-und Personalabteilungen von Unternehmen, Banken oder öffentliche Institutionen. Mit diesem „Bachelor of Laws" können sich somit Türen zu sehr verantwortungsvollen Aufgaben öffnen.

Rechtsanwaltsfachangestellte können in 8 Semestern berufsbegleitend diesen staatlichen Hochschulabschluss erwerben. Geprüfte Rechtsfachwirte können am verkürzten Durchlauf in 5 Semestern teilnehmen.

2. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2018 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiter gegeben.

Es wurden 147 Seminare angeboten, dabei waren mehr als 2700 Teilnehmer zu verzeichnen.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das größte Fortbildungsinteresse.

In 2018 wurden aufgrund der Aktualität einige „beA-Seminare" angeboten, ebenso bestand die Möglichkeit, sich in 5 Seminaren zu den Neuerungen des Datenschutzes und zur „Geldwäsche" zu informieren.

Die Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie-und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert.

Intensiviert wurde auch die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut anlässlich der Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs" sowie auch dem umfangreichen Angebot zur „Online-Fortbildung". Im Jahr 2018 konnte wieder ein großes Interesse an eLearning-Angeboten aus dem Bezirk Koblenz verzeichnet werden.

Als besonderes Highlight hat sich, so scheint es zumindest zu sein, auch in 2018 der **„Kleine Anwaltstag der Rechtsanwaltskammer Koblenz"** in der Europäischen Rechtsakademie dargestellt.

Insgesamt 122 Kolleginnen und Kollegen sind der Einladung zu fünf hervorragenden Seminaren zum „Straßenverkehrsrecht", „aktuellen Familienrecht", „Betriebsprüfung", zur „Unternehmensbeurteilung" und zum „Kanzleimanagement" gefolgt.

Die hervorragenden und renommierten Referenten **Dr. Peter Itzel, Vorsitzender Rich-**

ter am OLG Koblenz, Professor Heinz Vallender, Richter am Amtsgericht Köln, Horst Leis, Rechtsanwalt, Jörg Martin Mathis, Rechtsanwalt, Dr. Klaus Bauer, Rechtsanwalt und Horst-Reiner Enders, Bürovorsteher garantierten qualifizierte und hochkarätige Vorträge.

Auch die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien bildeten sich in 2018 wieder gerne und umfangreich fort; dazu wurden Seminare zum Gebühren- und Prozessrecht, Zwangsvollstreckung, Kanzleiorganisation und natürlich zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach „beA" (s.o.)angeboten.

3. Kooperationen

a)
2. Tag des Rechts: Rechtssicherheit für die Unternehmenspraxis

Rund 130 Gäste interessierten sich für Rechtssicherheit in Unternehmen.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung, Compliance im Mittelstand und ein Update im Arbeitsrecht – diese Themen standen im Mittelpunkt des zweiten Tags des Rechts, der von der IHK für Rheinhessen in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz (RAKKO) veranstaltet wurde.

Nach einer erfolgreichen Auftaktveranstaltung im vorigen Jahr waren auch zum zweiten Tag des Rechts wieder viele interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer zu den drei spannenden

Von links: Katja Furtwängler, IHK Rheinhessen, Andrea Wensch, IHK Rheinhessen, RA Hans-Christian Kutzner, RAin Annemarie Dhonau, RA Kristof Mades, Sandra Döll, IHK Rheinhessen, Ass. jur Heike Goerke, RAK Koblenz.

Fachvorträgen von ausgewiesenen Experten gekommen.

Zum **3. Tag des Rechts**

am 21.5.2019 um 17.00 Uhr in den Räumlichkeiten der IHK für Rheinhessen, Schillerplatz 7, 55116 Mainz

wird in vier Kurzreferaten zu folgenden Themen Stellung genommen:

1. **Datenschutz: Was ändert sich durch die Datenschutzgrundverordnung für die Unternehmen?**

2. **Neues zu IT und gewerblichen Rechtsschutz für Unternehmen**

3. **Geldwäsche in der Praxis**

4. **Arbeitsrecht-Update – was sollten Unternehmer wissen**

Im Anschluss sind die Interessenten ab 19:00 Uhr herzlich zu einem gemütlichen kleinen Beisammensein mit Umtrunk eingeladen.

b)
Beste Resonanzen erhielt auch die 2. Veranstaltung „Unternehmensjuristen – und Syndikusanwaltstag" in Kooperation mit der IHK Koblenz im September 2018 mit über 40 hochmotivierten Teilnehmern. Auch diese Fortbildung wird in der 2. JH 2019 in den Räumen der IHK Koblenz mit interessanten Themen wie zB „Arbeiten 4.0", „Cybercriminalität" und „Elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis" erneut angeboten werden.

c)
Natürlich ist für viele Kanzleien nicht nur die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch deren Weiterbildung von besonderer Bedeutung.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsan-

waltskammer Zweibrücken bieten wir seit vielen Jahren für Rechtsanwaltsfachangestellte den Fortbildungslehrgang **„Geprüfter Rechtsfachwirt/in“** an.

VII. Wahlen zur Satzungsversammlung

In der Zeit vom 11. – 25.02.2019 hat die Wahl der für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Koblenz in die 7. Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder stattgefunden.

Bis zum Ende der Wahlzeit am 25.02.2019, 12.00 Uhr waren **921** Wahlbriefe eingegangen. Bei 3.315 wahlberechtigten Mitgliedern am 01.01.2019 ergibt dies eine Wahlbeteiligung von **27,78%.**

Von den eingegangenen Wahlbriefen waren **49** Wahlbriefe ungültig.

Die Auswertung hat ergeben:

Rechtsanwältin JRin Marga Buschbell-Steeger, Koblenz 705 Stimmen.

Rechtsanwalt JR Dr. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim 663 Stimmen.

Da die Kammer 3.315 Mitglieder am 01.01.2019 hatte, waren nach § 192 BRAO 2 Mitglieder in die 7. Satzungsversammlung zu wählen.

Als Ergebnis der Wahl hat der Wahlausschuss sodann festgestellt, dass beide zur Wahl stehenden Kandidaten als stimmberechtigte Mitglieder in die 7. Satzungsversammlung gewählt worden sind.

Neben den beiden gewählten Kandidaten gehört, als sogenanntes „geborenes Mitglied“ der Präsident der jeweiligen Rechtsanwaltskammer der Satzungsversammlung an, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen.

Die 7. Satzungsversammlung wird sich im Herbst 2019 in Berlin zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung zusammenfinden, in der das Arbeitsprogramm und die Ausschüsse für die sechste Legislaturperiode bestimmt werden.

Die Satzungsversammlung hatte in der vergangenen fünften Legislaturperiode fünf Ausschüsse gebildet und zwar:

Ausschuss 1:
Fachanwaltschaften

Ausschuss 2:
Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3:
Geld, Vermögensinteresse, Honorar

Ausschuss 4:
Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5:
Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6:
Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

VIII. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im Jahre 2018 sind 1018 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. 1052 Anträge konnten abschließend bearbeitet werden. Dazu kommen 23 Schlichtungsvorschläge, die im Dezember 2018 unterbreitet worden sind aber bis zum 31.12.2018 noch keine Antwort der Parteien vorlag.

Bei den 1052 im Jahre 2018 erledigten Verfahren handelte es

sich in 498 Fällen um Gebührenstreitigkeiten (ca. 47 %), in 311 Fällen um Schadensersatzforderungen (ca. 30 %) und in 243 Fällen um Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen (ca. 23 %).

Rechtsgebiete	Anzahl	Rechtsgebiete	Anzahl
Zivilrecht	420	Verkehrsrecht	15
Familienrecht	141	Handels- und Gesellschaftsrecht	12
Erbrecht	83	Steuerrecht	9
Miet- und WEG-Recht	81	Insolvenzrecht	9
Arbeitsrecht	43	Urheber- und Medienrecht	8
Strafrecht	37	Gewerblicher Rechtsschutz	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	36	Migrationsrecht	2
Sozialrecht	31	Informationstechnologierecht	1
Versicherungsrecht	25	Agrarrecht	1
Verwaltungsrecht	21	Internationales Wirtschaftsrecht	0
Bau- und Architektenrecht	20	Transport- und Speditionsrecht	0
Medizinrecht	18	Vergaberecht	0

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge 2009-2011	2012-2016	2017	2018	Summe der Anträge	Mitglieder der RAKs*
BGH	1	6	1	5	13	42
Bamberg	26	118	24	33	201	2.692
Berlin	135	801	143	117	1.196	14.230
Brandenburg	29	119	25	25	198	2.334
Braunschweig	12	50	27	28	117	1.701
Bremen	11	47	10	18	86	1.888
Celle	31	171	46	35	283	5.911
Düsseldorf	44	205	40	40	329	12.581
Frankfurt	49	217	62	44	372	18.872
Freiburg	41	125	19	20	205	3.528
Hamburg	30	222	62	44	358	10.472
Hamm	64	311	70	66	511	13.711
Karlsruhe	24	124	34	39	221	4.627
Kassel	15	47	12	10	84	1.755
Koblenz	46	181	35	39	303	3.318
Köln	48	257	150	112	567	12.876
Mecklenburg-Vorpommern	22	72	21	17	132	1.513
München	73	396	90	75	634	21.665
Nürnberg	43	186	48	35	312	4.763
Oldenburg	14	54	13	11	92	2.745
Saarland	7	27	7	4	45	1.443
Sachsen	68	222	47	35	372	4.691
Sachsen-Anhalt	19	80	20	21	140	1.716
Schleswig-Holstein	26	146	34	22	228	3.867
Stuttgart	54	238	42	34	368	7.494
Thüringen	22	98	17	23	158	1.948
Tübingen	18	60	7	11	96	2.038
Zweibrücken	6	71	14	9	100	1.433
nicht zu ermitteln	122	369	53	46	590	
Insgesamt	**1.102**	**5.018**	**1.173**	**1.018**	**8.311**	**165.854**

* Stand 08.01.2018

Der überwiegende Anteil, der im Jahre 2018 eingegangenen Schlichtungsanträge betraf das allgemeine Zivilrecht, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Aus dem Bezirk unserer Kammer wurden im Jahr 2018 39 Schlichtungsanträge gestellt, wobei die Zahl natürlich in Relation zur Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Kammer zu sehen ist, wie der nachfolgenden Statistik zu entnehmen ist.

Im Jahr 2018 wurden 386 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Es erfolgten 66 Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle. 213 Vorschläge wurden von beiden Parteien angenommen. 150 Schlichtungsvorschläge sind von beiden oder von einer Partei abgelehnt worden. Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge betrug somit im Jahr 2018 ca. 59 %.

In 248 Fällen, der im Jahr 2018 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. 138 der im Jahre 2018 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hielten eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens und zwar 112 vollständig zugunsten des Rechtsanwalts und 26 vollständig zugunsten des Mandanten.

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren, es

setzt folglich die Bereitschaft beider Parteien voraus, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen. Der Antragsgegner kann gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen.

Im Jahre 2018 wurden 27 Verfahren wegen Erledigung der Angelegenheit eingestellt, in 23 Verfahren erfolgte eine Antragsrücknahme, in 106 Verfahren lehnte der Antragsgegner die Durchführung ab und in 8 Verfahren lehnte der Antragsgegner die Fortführung ab.

Im Jahre 2018 musste die Schlichtungsstelle der Rechtsanwälte 68 Anträge auf Schlichtung ablehnen, weil die Streitigkeit bereits gerichtlich anhängig war oder im Laufe des Schlichtungsverfahrens gerichtlich anhängig gemacht worden ist oder aber bereits eine gerichtliche Entscheidung vorlag.

48 Anträge auf Schlichtung wurden abgelehnt, weil die Streitigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwälte viel. Dabei handelte es sich vor allem um Anträge, die sich gegen die gegnerischen Rechtsanwälte oder gegen Notare richteten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ausschließlich zuständig für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten aus einem Mandatsverhältnis.

Weitere 23 Verfahren mussten abgelehnt werden, weil die Wertgrenze von 50.000,– € die sich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gesetzt hat, überschritten worden ist.

IX. Öffentlichkeitsarbeit

1. Jahresempfang der Wirtschaft 2019

„Europa ist unser wichtigstes nationales Anliegen", sagte der Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz anlässlich des 20.Jahresempfangs der Wirtschaft in Mainz am 09. Januar 2019 in der Halle 45 mit Blick auf die Europawahl im Mai.

Der Jahresempfang der Rheinlandpfälzischen Wirtschaft in Mainz ist der größte Neujahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland. Es sind 15 rheinlandpfälzische Kammern an dieser gemeinsamen Veranstaltung beteiligt, die damit als wertvoller Ansprechpartner in Politik und Wirtschaft gelten.

Olaf Scholz hob hervor, dass von der Wahl in diesem Jahr die Zukunft der EU abhänge, denn 450 Bürger in Europa können eine Kraft entfalten. Das habe er bei Gesprächen in den USA gemerkt, wenn Europa mit einer Stimme spreche. Er mahnt jedoch gleichzeitig, „Europa muss politischer werden. Es geht um Haltung und Handeln, um Zusammenhalt". Europa werde oft als technokratisch wahrgenommen; deshalb benötige es mehr politische Diskussion.

Europa nutze immerhin den 27 Mitgliedsstatten speziell beim Ausbau der Infrastruktur. Davon wiederum profitiere auch Rheinland-Pfalz, indem viele Millionen Euro für Zukunftsinvestitionen bereitgestellt würden.

Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz

Für ein funktionierendes Europa seien jedoch nach Ansicht des Ministers auch Kompromisse erforderlich. Deutschland gehe sozusagen mit gutem Beispiel durch seine föderale Struktur voran: „Ein großer Teil des Erfolges in Deutschland erklärt sich durch das Engagement der Länder und der mittelständisch strukturierten Wirtschaft, die vor Ort aktiv sind". Deutschland habe nach Überzeugung von Scholz „den Auftrag in Europa zu sagen: wenn es bei uns geht, geht es in Europa auch".

Daher komme Deutschland die Aufgabe der Konsensbildung zu; hierfür sei es notwendig, zur Wahl zu gehen und ein Zeichen für ein starkes Europa zu setzen.

2.

a) Podiumsdiskussion 2018 zum Thema

Gewaltverbrechen in unserer Gesellschaft – wie gehen wir mit Tätern und Opfern um?

Statt härtere Strafen mehr Therapien

Bei spektakulären Gewalt- oder Sexualstraftaten kochen die Emotionen regelmäßig hoch. „Immer häufiger heißt es: Die Gerichte urteilen zu lasch und niemand spricht von den Opfern", fasst Moderator JR Dr. Andreas Ammer, Mitglied des Präsidiums der Kammer, die Stimmung in der Öffentlichkeit auf der Podiumsdiskussion „Gewaltverbrechen in unserer Gesellschaft – wie gehen wir mit Tätern und Opfern um?" zusammen.

Sei man als Angehöriger eines Opfers gar zufrieden, wenn ein Täter eine schwache Verteidigung habe, fragt Ammer. Nein, keinesfalls, antwortet Gabriele Karl, Gründerin des Vereins „Opfer gegen Gewalt". „Die juristische Ebene ist die einzige Ebene auf der die Opfer und ihre Angehörigen die Tat aufarbeiten können", antwortet Karl. Hier sei der Rechtsstaat gefragt: Die Täter brauchen einen guten Verteidiger und die Opfer brauchen einen guten Anwalt in der Nebenklage.

Hans Holzhaider, Gerichtsreporter der Süddeutschen Zeitung, sieht das Balanceverhältnis zwischen Täter und Opfer nicht ganz so ausgewogen. Im Strafprozess spiele das Opfer eine untergeordnete Rolle, schließlich gehe es um die Bewertung der Tat. Die Entwicklung gehe heutzutage dahin, den Täter mit seiner Tat zu konfrontieren, damit dieser erkenne, welchen Schaden an Leib und Seele er dem Opfer zugefügt habe.

Opfer seien im Prozess auch immer Zeugen, erläutert Harald Kurse, leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Koblenz. Opferschutz heiße, den Zeugen zu stabilisieren und ihn im Prozess nicht erneut zu traumatisieren. Vor allem bei der therapeutischen Betreuung bestehe hier noch ein enormer Nachholbedarf. Für die Opferhilfemaßnahmen empfiehlt er die Einrichtung eines zentralen Opferschutzfonds.

Für den Strafverteidiger Volker Schröder ist Täterschutz auch immer gleich Opferschutz. Jeder Beschuldigte habe ein Recht auf Verteidigung. Es sei nicht die Aufgabe des Verteidigers die Tat zu verurteilen, sondern den Täter sachgerecht unter Einsatz aller Mittel zu verteidigen.

Die Zahl der Gewaltverbrechen und auch die Rückfallraten seien allerdings in den letzten Jahren zurückgegangen, ergänzt Prof. Dr. Norbert Nedopil, forensischer Psychiater, Universität München. Der Ruf nach schärferen Gesetzen sei falsch. „Wir brauchen mehr Therapieplätze!"

Der Moderator JR Dr. Ammer schließt die Veranstaltung mit einem Bericht aus Hamburg. Dort hat man 2018 ein Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG) verabschiedet. Mit Hilfe eines Übergangsmanagements sollen Gefangene vor und bei ihrer Entlassung besser darauf vorbereitet werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. So wird bereits in den letzten Monaten des Vollzuges mit Maßnahmen wie Schuldnerberatung begonnen oder bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt. Es gibt ferner eine Zeugenberatungsstelle, die die Opfer während des Prozesses begleitet und bestehende Opferhilferegelungen werden zusammengefasst. Der Senat stellt dafür 2,4 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Ein Vorbild für Rheinland-Pfalz?

b) Die diesjährige Podiumsdiskussion zum Thema **„Regeln für den Rechner: Welche Art von Algorithmus-Ethik brauchen wir?"**

findet statt am

Donnerstag, den 7.11.2019, 17.00 Uhr, im Erbacher Hof

3.

a) Fachsymposium 2018 der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Am 28.11.2018 referierten und diskutierten Ärzte, Juristen und Patienten beim Fachsymposium im Hörsaal der Chirurgie an der Universitätsmedizin Mainz zum Thema „Patientenverfügung". **PD Dr. Marc Bodenstein, Rechtsanwalt Felix Orlowski, Rechtsanwalt Dr. Alexander Dorn und Prof. Dr. Norbert W. Paul** erörterten auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Koblenz vor rund 100 Besuchern, worauf es ankomme, um Patientenverfügungen für die Praxis anwendbar zu gestalten. Auch wenn eine natürliche Scheu viele davon abhalte, sich zu Lebzeiten mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen, sei eine Patientenverfügung sinnvoll und schaffe Klarheit, leitete Sanitätsrat Dr. Hans-Dieter Grüninger, Vorstandsmitglied der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, mit einem Grußwort den Informationsabend ein. Nach der Frage „Was müssen Patientenverfügungen aus Sicht der Medizin leisten" und der Frage der rechtlichen Gestaltung von Patientenverfügungen sowie der Haftungsproblematik für die Ärzte schloss sich ethische Aspekte an.

Schriftform ist erforderlich

Ärzte sollten Entscheidungen sorgfältig dokumentieren

Kommunikation mit dem Patienten essentiell

In der sich anschließenden regen – von Herrn JR Rechtsanwalt Dr. Andreas Ammer, Fachanwalt für Medizinrecht und Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz moderierten – Diskussion zeigte sich die Notwendigkeit, den Aspekt der Patientenverfügung vor dem Hintergrund der geschaffenen gesetzlichen Grundlagen juristisch auszuleuchten ohne den medizinischen Aspekt zu vernachlässigen. Die Notwendigkeit der vertrauensvollen Kommunikation mit dem Patienten und deren Ermöglichung durch das Gesundheitssystem standen dabei ebenso im Mittelpunkt, wie die Lebenswirklichkeit von dementen Patienten sowie die besonderen Probleme des Wirksamwerdens der Patientenverfügung in Notsituationen, z. B. bei der Wiederbelebung. Alle Teilnehmer des Fachsymposiums betonten die Notwendigkeit des weiteren intensiven fachlichen Austauschs zwischen der juristischen und medizinischen Profession unter Einschluss von caritativen, sozialen und Betreuungsstellen.

b) Das diesjährige Fachsymposium zum Thema **„selbstbestimmtes Sterben“** wird – wieder in Kooperation mit der Ärztekammer Rheinland-Pfalz – im Universitätsklinikum Mainz stattfinden am

21. November 2019, 15.30 Uhr

4. Verbraucherrechtstage

a) Die Verbraucherrechtstage im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 haben sich aufgrund der Aktualität mit dem Baurecht beschäftigt. Unter dem Titel **„Das neue Baurecht“,** haben Frau Kollegin Nina Janßen, Trier, zu dem Thema **„Das neue Baurecht: die wichtigsten Änderungen für den Verbraucher“** referiert, zu dem Thema **„Beweissicherung und Schadensersatz“** war Herr Kollege **Dr. Burkhard Hermann, Mainz,** Referent und zu dem Thema **„Die Abnahme des Sonder-und Gemeinschaftseigentums beim Erwerb einer Eigentumswohnung“** referierte Herr Kollege **Christoph Schöll, Koblenz.**

b) Unsere Verbraucherrechtstage im Frühjahr 2019 zu diesem Thema finden am 19.03.2019 in Mainz, im Erbacher Hof und am 28.03.2019 in Trier im Kurfürstlichen Palais statt.

Für den Herbst 2019 werden wir im September die Verbraucherrechtstage in Bad Kreuznach und Koblenz durchführen, im März 2019 in Mainz und in Trier. Das Thema wird dann sein

„Vorsorge im Alter. Fremdbetreuung verhindern“.

5. Journalistenseminar

Rund 40 Journalisten kamen am 23. Februar zum Journalistenseminar der Rechtsanwaltskammer Koblenz, das dieses Jahr **in den Räumen der Allgemeinen Zeitung in Mainz** stattfand. Es wurden viele Fragen gestellt und angeregte Diskussionen geführt, denn wer als Journalist presserechtlich einwandfrei berichten möchte, muss täglich abwägen zwischen der Freiheit der Berichterstattung und dem Persönlichkeitsschutz. Die Kollision von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz bezeichnet der **Referent Rechtsanwalt Dr. Stefan Schatz aus Trier** gar als „verfassungsrechtliches Dilemma“. Auch die Verwendung von Fotoaufnahmen von Personen beinhaltet diverse rechtliche Aspekte, die durch den Referenten Rechtsanwalt Dr. Schatz erläutert wurden.

Hinweise

1. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2018 (Umsatz 2017)

Seit dem 28.02.2019 ist der **Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2018 (Umsatz 2017)** fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den mit dem Kammerreport 3/18 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung 2019** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur

Berechnung des Zuschlages eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,– €** auslöst.

2. Beschlüsse der 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 26.11.2018 in Berlin

Fachanwaltsordnung

1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs.1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden.

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. x) FAO eingeführt:

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs-oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

3. Es wird folgender neuer § 14q FAO eingeführt:

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht
Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10 Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

3. Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerk RLP

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 22.08.2018 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz am 14.01.2019 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 1/2019 auf den Seiten 15 ff. veröffentlicht wurden:

§ 30 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ergibt sich aus der Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 7,5 v.H. davon einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis

diese 7,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

In § 22 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt geändert und folgender Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird Satz 6:

Zum Ausgleich für die Beschränkung auf die Altersrente erhält der Ausgleichsberechtigte, wenn er bei Ehezeitende das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, einen Zuschlag zu seiner Altersrente. Dieser beträgt für jedes Lebensjahr vor dem Erreichen des 62. Lebensjahres 0,45 % des Ausgleichsbetrages, aber nicht mehr als 12 % insgesamt.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 21.11.2018 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz am 14.01.2019 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 1/2019 auf den Seiten 15 ff. veröffentlicht wurden:

In § 12 wird folgendes geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält die nachstehende Fassung:

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus

1. dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten,

2. dem Zugangsfaktor und

3. der Summe, die sich aus den Produkten

a) des jeweiligen Rentensteigerungsbetrags 1 multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre bis zum 31.12.2018 und

b) des jeweiligen Rentensteigerungsbetrags 2 multipliziert mit der Anzahl der ab dem 1.1.2019 anzurechnenden Versicherungsjahre

ergibt.

b) In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Rentensteigerungsbetrag 1 (RSB 1) bezieht sich auf die bis zum 31.12.2018 geleisteten Beiträge, der Rentensteigerungsbetrag 2 (RSB 2)bezieht sich auf die ab dem 1.1.2019 gezahlten Beiträge."

c) Nach § 12 Abs. 3 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Zeiten nach Nr. 3 und Nr. 4 werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem 31.12.2018 einerseits und die anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2019 bis zum Renteneintritt aufgeteilt.

Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2018 zählen die Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019."

In § 22 wird folgendes geändert:

a) In § 22 Abs. 5 wird Satz 1, 2. Halbsatz wie folgt geändert:

„Das Produkt von übertragener Anwartschaft (bis 2018), ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und RSB1 zum Berechnungszeitpunkt wird durch den RSB1 bei Ehezeitende geteilt zuzüglich dem Produkt von übertragener Anwartschaft (ab 2019), ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und RSB2 zum Berechnungszeitpunkt geteilt durch den RSB2 bei Ehezeitende"

Veränderungsbetrag
= (Übertr. Anwartschaft (bis 2018) x RSB1 im Berechnungszeitpunkt)
÷ RSB1 bei Ehezeitende)
+
Übertr. Anwartschaft (ab 2019) x RSB2 im Berechnungszeitpunkt
÷ RSB2 bei Ehezeitende

b) § 22 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zu leistende Sonderzahlung errechnet sich aus der Summe des Produkts der bis

zum Ablauf des Jahres 2018 begründeten übertragenen Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1 der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den RSB1 bei Ehezeitende und des Produkts der mit Beginn des Jahres 2019 begründeten übertragenen Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1 der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den RSB2 bei Ehezeitende."

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) § 23 Abs. 2 erhält die nachfolgende Fassung:

„(2) Für Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Absatzes nachweisen, dass bei ihnen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, wird auf Antrag der Beitrag auf einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens festgesetzt, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann; dazu zählen auch Gewinnanteile als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft sozietätsfähiger Berufe (§ 59c BRAO). Die Begriffsdefinition der §§ 14, 15 und 16 SGB IV für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen gelten entsprechend. Der Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfeststellung ist bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise oder einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe für das vorletzte Kalenderjahr oder - bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses - durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Andernfalls wird der Beitrag auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt. Satz 4 gilt nicht für Mitglieder nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn diese ihr Einkommen nicht nachweisen. Bei letzteren wird der Beitrag entsprechend dem bisher erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten festgesetzt."

b) Nach § 23 Abs. 2 werden folgende neue Absätze 3) und 4) eingefügt, die übrigen Absätze werden fortlaufend weiter nummeriert.

„(3) Für das Kalenderjahr, in dem ein Mitglied erstmals selbstständig tätig wird, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre wird der Beitrag aufgrund des Arbeitseinkommens des ersten Jahres vorläufig festgesetzt. Dieses Einkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag für diese drei Kalenderjahre wird jeweils endgültig festgesetzt aufgrund des Einkommenssteuerbescheids für das jeweilige Jahr, der spätestens 27 Monate nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres dem Versorgungswerk vorzulegen ist; andernfalls wird der Beitrag endgültig nach Absatz 1 festgesetzt.

(4) Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Einkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag der Beitrag vorläufig nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen, wenn dieses Einkommen glaubhaft gemacht wird. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15% geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu stellen, für das der Beitrag herabgesetzt werden soll. Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen 27 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen für das betreffende Jahr nachweist, so dass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird. Andernfalls wird der vorläufige Beitragsbescheid aufgehoben. Beitragsnachzahlungen, die sich daraus ergeben, werden mit sechs vom Hundert verzinst."

In § 26 folgende Änderungen

§ 26 Abs. 2 wird gestrichen, und die übrigen Absätze rücken auf:

Die Regelungen unter Nr. 1 und Nr. 2 treten zum 1.1.2019 in Kraft.

Die Änderungen wurden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr.1/2019 am 14.01.2019 auf den Seiten 15 ff. veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 18.01.2019 hat das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz die Festlegung der nunmehr beiden Rentensteigerungsbeträge mit € 92,– (RSB1) und € 65,– (RSB2) genehmigt.

4. Psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 460g Strafprozessordnung Hier: Musterantrag für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. psychosozialen Prozessbegleiters

Das Ministerium der Justiz RLP hat uns gebeten, das Antragsformular, dass im wesentlichen auf die Vorschläge der Unterarbeitsgruppe IV der AG FOKUS: Opferschutz zurückgeht, an unsere Mitglieder weiterzuleiten. Der Musterantrag soll Opfern von Straftaten, die Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren haben, eine möglichst unkomplizierte Antragstellung ermöglichen.

Das Formular ist bewusst neutral gestaltet und trägt nicht den Briefkopf des Ministeriums der Justiz.

Der Antrag ist auf der Homepage des Ministeriums der Justiz RLP abrufbar (https://jm.rlp.de/de/themen/operferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/.).

5. Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2019“ erleichtert Abrechnung von Reisekosten

Die neueste Entscheidung vom 04.12.2018 des VIII. Senat des BGH hat bestätigt: Die Reisekosten eines nicht im Bezirk des Gerichts niedergelassenen Anwalts, dessen Hinzuziehung nicht notwendig war, sind bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten.

Um die Reisekostenabrechnung auswärtiger Anwälte so effizient wie möglich zu gestalten und sowohl Anwälten als auch ihren Mitarbeitern die aufwendige Recherche zu ersparen, listet die Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2019 den jeweils am weitesten entfernten Ort aller Gerichtsbezirke sowie die daraus resultierenden Fahrtkosten auf. Zusätzlich werden die Kontaktdaten aller Gerichte aufgeführt.

Abrechnungs- und Gebührenexperte Norbert Schneider erläutert die aktuelle Rechtslage – auch im Falle der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe – und stellt Musterformulierungen und Erläuterungen zur Verfügung. So können auswärtige Anwälte ihre Kostenerstattungsansprüche in maximaler Höhe geltend machen.

Hier kostenlos downloaden:

https://gerichtsbezirke.de/Broschüren/FFI_Gerichtsbezirks_2019.pdf

Als Widget Lesen:

https://kiosk.freie-fachinformationen.de/fachinfo-tabelle-gerichtsbezirke-2019/62334145

6. Rechtsaustausch China-Deutschland

Seit 2015 führt die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der All China Lawyers Association (ACLA) das Projekt Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland durch. Das Projekt wird von der Robert Bosch Stiftung finanziert und gemeinsam werden Seminare für Anwälte in Deutschland und China organisiert. Die deutschen und chinesischen Teilnehmer verbringen zusammen jeweils eine Woche und diskutieren das Verständnis ihrer Rolle als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und setzen sich mit fachlichen Fragen aus spezifischen Rechtsgebieten auseinander.

Die nächsten Seminare sollen zunächst **in Köln/Bonn vom 07.04. bis 14.04.2019** und anschließend mit einer Folgeveranstaltung vom **16.06. bis 23.06.2019 in Hangzhou** durchgeführt werden.

Das Fachprogramm umfasst die Themen **„IT-Recht – Datenschutzrecht und IT-Sicherheit sowie Anwaltliches Berufsrecht“.** Über den fachlichen Austausch hinaus sind Besuche relevanter Institutionen

und Gespräche mit deren Repräsentanten geplant.

Interessierte wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der BRAK

Littenstraße 9
10179 Berlin
Tel.: 030/284939-39
Fax: 030/284939-11
schaworonkowa@brak.de
www.brak.de

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von November 2018 sind verstorben:

RA Dr. jur. Holger Reichert
† 30.12.2018
im Alter von 52 Jahren
RA Jürgen Schneid
† 04.01.2019
im Alter von 75 Jahren
RA Roland Becker
† 04.01.2019
im Alter von 81 Jahren
RA Dr. jur. Dr. phil. Jan Cattepoel
† 07.01.2019
im Alter von 77 Jahren
RAin Maria-Theresia Hammes-Rosenstein
† 13.01.2019
im Alter von 65 Jahren
RA Richard Kohlhaas
† 28.01.2019
im Alter von 79 Jahren
RA Georg Kloos
† 02.03.2019
im Alter von 69 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2018 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Brigitte Gerhorst-Hölting, Kastellaun 31.12.2018
Helmut Hölting, Kastellaun 31.12.2018
Peter Heß, Simmern 31.12.2018

Landgerichtsbezirk Koblenz

Christine Möhrke-Sobolewski 14.11.2018
Raquel S. D. Moya Rodriguez, Dieblich 15.11.2018
Bernd Lindlein, Altenkirchen 03.12.2018
Ute Lehmann, Wirges 05.12.2018
Frank Becher, Koblenz 13.12.2018
Dr. Stefan Taube, Andernach 13.12.2018
Frank-Hinrich Mayer, Sinzig 23.12.2018
Dr. Heike Wege, Koblenz 31.12.2018
Hans H. Hieronimi, Koblenz 31.12.2018
Frederick Frhr. von Lüdinghausen, Sinzig 31.12.2018
Axel Mildenberger, Nister 31.12.2018
Annette Gubatz, Dedenbach 31.12.2018
Beatrix Tatay, 53501 Grafschaft 31.12.2019
Maria-Theresia Hammes-Rosenstein, Koblenz 13.01.2019
Lisa Adler, Koblenz 14.01.2019
Lothar Stegmann, Neuwied 17.01.2019
Bettina Fetz, Welschneudorf 26.01.2019
Richard Kohlhaas, Vallendar 28.01.2019
Christian Ruf, Mudersbach 31.01.2019

Landgerichtsbezirk Mainz

Judith Dell, Mainz 27.10.2018
Julius Müller-Auffermann, Mainz 20.11.2018
Ingrid Weidhaas, Mainz 27.11.2018
Manuela Fabiola Matz, Mainz 30.11.2018
Sandra Jenrich, Stadecken-Elsheim 12.12.2018
Sigrun Röder, Waldalgesheim 26.12.2018
Dr. Holger Reichert, Mainz 30.12.2018
Wolfgang M. Drechsler, Gau-Bischofsheim 31.12.2018
Fritz Keszler, Mainz 31.12.2018
Renate Mlotek, Gabsheim 31.12.2018
Harald Strutz, Mainz 31.12.2018
Peter Görges, Mainz 31.12.2018
Mark Hagmann, Offenheim 31.12.2018
Dr. Jürgen Faltin, Mainz 31.12.2018
Martin Gerkhardt, Worms 31.12.2018
Touria Bouklloué, Mainz 31.12.2018
Elzbieta Szuba, Mainz 31.12.2018
Dr. Jan Cattepoel, Mainz 07.01.2019
Hans-Jürgen Holtfoth, Mainz 07.01.2019

Uwe Marschalek,
Mainz 14.01.2019
Devrim Tuncel,
Mainz 15.01.2019
Klaus-Werner Pusch,
Worms 15.01.2019
Meike Barbara Gerhäuser,
Mainz 15.01.2019
Günter Wagner,
Mommenheim 18.01.2019
Susanne Caroline Steilner,
Mainz 24.01.2019
Christiana Raich,
Ingelheim 30.01.2019
Christoph Nickokaus,
Klein-Winternheim 31.01.2019
Antonina Eskender,
Mainz 31.01.2019

Landgerichtsbezirk Trier

Miriam Polat, Trier 19.11.2018
Hermann Traut,
Irsch 31.12.2018
Hermann Schmitz,
Bollendorf 31.12.2018
Kathrin Grünen,
Trier 31.12.2018
Michael Döpp,
Bitburg 09.01.2019
Claudia Breuer,
Hillesheim 15.01.2019
Silvia Diemer-de Schepper,
Traben-Trabach 18.01.2019
Georg Schmitt,
Longuich 30.01.2019
Oliver Peter Gipp,
Wittlich 14.02.2019
Sandra Lazzarotto,
Dorn-Dürkheim 19.02.2019

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt

Andrea Lorentz 06.11.2018
Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.
Margrit Weirich 30.11.2018
Bezirksärztekammer Koblenz
Miriam Polat 19.11.2018
Arbeitgeberverband der Metall und Elektroindustrie Lüdenscheid e.V.
Sigrun Röder 26.12.2018
Reply AG , Gütersloh
Nicole Schleicher 31.12.2018
R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
Christian Michael Maier 25.01.2019
Coty Germany GmbH, Mainz
Georg Schmitt 30.01.2019
VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken
Fabian Ade 31.01.2019
Novo Nordisk Pharma GmbH, Mainz
Tanja Diehl 12.02.2019
Infosys Limited,
Frankfurt am Main

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von November 2018 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Daniela Adler,
Bad Kreuznach 24.09.2018
Dr. Katja Michel,
Abtweiler 09.01.2019
Martina Totz,
Idar-Oberstein 15.01.2019

Landgericht Koblenz

Christian Heß,
Koblenz 18.10.2018
Hubert Engeroff,
Rheinbreitbach 07.11.2018
Friederike Hein,
Koblenz 07.11.2018
Marie-Claire Hirsch,
Koblenz 07.11.2018
Anke Kalter,
Koblenz 07.11.2018
Michael Sell,
Vallendar 07.11.2018
Sabine Drews-Koch,
Altenkirchen 14.11.2018
Ingrid Fraedrich,
Koblenz 19.11.2018
Klaus Hans Walter Fraedrich 19.11.2018
Jelena Seibert,
Höhr-Grenzhausen 11.12.2018
Daniel Wisser,
Altenkirchen 11.12.2018
Stephanie Schunk,
Sinzig 04.01.2019
Patrick Dürrstein,
Koblenz 15.01.2019
Elvira Frizler,
Koblenz 15.01.2019
Eva Marquardt,
Koblenz 15.01.2019
Matthias Michael Kuhl,
Remagen 11.02.2019
Antje Lieser,
Koblenz 19.02.2019
Anselm Weber,
Andernach 19.02.2019
Kris Oliver Willwacher,
Koblenz 19.02.2019

Landgericht Mainz

Ann Katrin Detzel,
Mainz 16.10.2018
Anna-Lena Görtler,
Mainz 17.10.2018
Christina Raich,
Ingelheim 07.11.2018
Lutz Günther,
Nieder-Olm 07.11.2018
Dr. Enno Goldmann,
Nierstein 29.11.2018
Alexander Conradt,
Wörrstadt 11.12.2018

Antonia Eskender, Mainz 11.12.2018
Thomas Geib, Wörrstadt 11.12.2018
Reinhold Koch, Mainz 11.12.2018
Sebastian Tauber, Mainz 11.12.2018
Stephanie Kappen, Mainz 15.12.2018
Adrienne Ekopf, Worms 29.12.2018
Jörn Bode, Bingen 30.12.2018
Dr. Jens Burkhard Friedrich Funk, Worms 02.01.2019
Johann Coenen, Ingelheim 15.01.2019
Laure Haag-Couvret, Mainz 15.01.2019
Özge Özcan, Mainz 15.01.2019
Sophia Reich, Mainz 15.01.2019
Dr. Saleh Ramadan Ihwas, Mainz 16.01.2019
Thomas Malik, Mainz 17.01.2019
Sabine Schmitt, Mainz 12.02.2019
Christoph Ley, Mainz 15.02.2019
Susan Altendorf, Bodenheim 19.02.2019
Nils Jennewein, Mainz 19.02.2019
Nikolaus Niepon, Worms 19.02.2019
Andreas Pilz, Mainz 19.02.2019

Landgericht Trier

Christiane Jansen, Trier 22.10.2018
Martin Emmerich, Bitburg 07.11.2018
Kai-Uwe Berg, Trier 30.11.2018
Victoria Lauer, Trier 15.01.2019
Dr. Sarah Leuck, Trier 15.01.2019
Erik Oldenburg, Schweich 15.01.2019
Romy Thill, Trier 15.01.2019
Hanna Elvira Görgen, Trier 19.02.2019
Barbara Heintz, Daun 19.02.2019
Thomas Krämer, Prüm 19.02.2019
Beatrix Müller, Trier 19.02.2019

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Dr. Christian Bron
1&1Telekom GmbH, Montabaur 18.09.2018
Laura Wolf
LOTTO Hessen GmbH, Wiesbaden 17.10.2018
Felix Bockholt
Schaeffler Technologies AG & Co. KG 22.10.2018
Axel Rohr
Acolin Europe GmbH 26.10.2018
Sigrun Röder
Reply AG, Gütersloch 14.11.2018
Claudia Kohl
Mainzer Netze GmbH 15.11.2018
Dr. Torben Butchereit
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonn 16.11.2018
Claudia Neif
Panasonic Business Support Europe GmbH 19.11.2018
Dr. Enno Goldmann
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG 29.11.2018
Adrienne Ekopf
ROCHE Diagnostics GmbH 29.12.2018
Dieter Oster
Koch Holding KG, Wirges 03.01.2019
Christian Blöcher
R+V Versicherung AG, Wiesbaden 07.01.2019
Laure Haag-Couvret
Deutsche Bahn AG 15.01.2019
Inna Krutsch
BNP Paribas Lease Group S.A. 16.01.2019
Thomas Stefan Malik
Novo Nordisk Pharma GmbH, Mainz 09.02.2019
Dr. Gerd Hagena
Flender GmbH, Bocholt 04.02.2019
Frauke Esser
DZ Bank AG, Frankfurt am Main 08.02.2019
Nikolaus Niepon
Röchling Automotive SE & Co. KG, Mannheim 19.02.2019

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Ulfert Henning
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG 23.10.2018
Marcel Ahaus
Debeka Krankenversicherung, Koblenz 11.12.2018
Silke Dutoit
Debeka Krankenversicherung, Koblenz 11.12.2018
Friederike Fier
Debeka Krankenversicherung, Koblenz 11.12.2018
Wolfgang Häring
Debeka Krankenversicherung, Koblenz 11.12.2018

Christian Freisberg
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G. 15.01.2019
Lars Hellkamp
Debeka Krankenversicherung, Koblenz 19.02.2019
Renée Luisa Christina Meyer
vem.die arbeitgeber e.V., Koblenz 19.02.2019
Ada Jasmin Müser
Debeka Krankenversicherung, Koblenz 19.02.2019

Mitglieder zum:
01.03.2019: 3.313

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Christoph Velten, Brückes 3,
55545 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Reinhard Jürgen, Bergstr. 7,
55452 Windesheim

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Andrea Rosi Oster, Abt-Richard-Straße 2,
54550 Daun

Fachanwälte für Familienrecht

Nicola Bader, Potsdamer Straße 28,
56075 Koblenz

Anne Fabbri, Christofsstraße 13, 55116 Mainz

Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Markus Peter, Rudolf-Virchow-Straße 11,
56073 Koblenz

Fachanwälte für Insolvenzrecht

Verena Kürsten, Simeonstiftplatz 1,
54290 Trier

Dr. René Marcel Gast, Hermannstraße 16,
56203 Höhr-Grenzhausen

Fachanwälte für Strafrecht

Karen Angelika Riveiro,
Hechtsheimer Straße 35, 55131 Mainz

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Kerstin Naumann, Ravenéstraße 28,
56812 Cochem

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Rasmus Schmidt, Rheinstraße 2 a,
56068 Koblenz

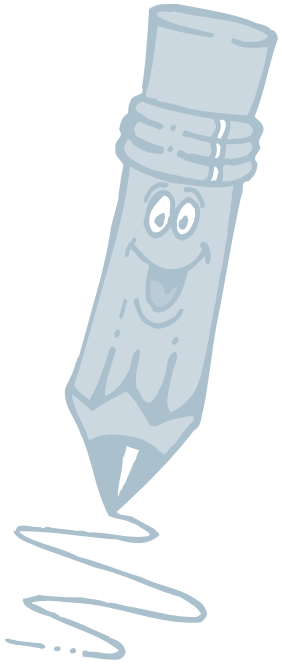

Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

a) Kollegin/Kollege für Bürogemeinschaft im Zentrum von Koblenz gesucht:

Für meine Kanzlei (120 qm mit 2 Büroräumen, Besprechungsraum, Sekretariat, Aktenraum und Küche) in Fußnähe zum Justizzentrum such ich (56, m., Fachanwalt für Arbeits- und Verkehrsrecht) ab sofort eine/n weitere/n Kollegin/en mit anderen Schwerpunkten. Ich bin seit über 25 Jahren Anwalt und arbeite mit Exchange-Server u. RA-Micro.

Anfragen bitte unter 0160-7443881 oder über die Rechtsanwaltskammer.

b) Bad Kreuznach/Mainz

Rechtsanwälte mit Fachanwaltslehrgang bzw. Fachanwaltszulassung im Familienrecht und Verwaltungsrecht

Wir sind eine überregionale Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit 7 Berufsträgern mit unterschiedlichen Fachrichtungen. Unsere Standorte sind Bad Kreuznach und Mainz. Zur Verstärkung unseres Portfolios suchen wir Kolleginnen/Kollegen mit Fachanwaltszulassung bzw. zumindest abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang insbesondere im Familienrecht und Verwaltungsrecht. Beide Ressorts sind bereits etabliert. Zumindest ein befriedigendes erstes oder zweites Staatsexamen setzen wir voraus. Wir bieten eine freie Mitarbeit in einem familienfreundlichen und kollegialen Arbeitsumfeld. Die technischen Voraussetzungen für ein Arbeiten im Homeoffice sind gegeben. Ihre Arbeitszeiten bestimmen Sie im Wesentlichen selbst.

Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.ws-anwaelte.de.

Bei Interesse bitten wir um Überlassung einer aussagekräftigen Bewerbung, gerne auch per Email an Herrn RA Jürgen Wöhrle unter woehrle@ws-anwaelte.de.

c) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft für unsere Rechtsanwaltskanzlei in Trier gesucht.

Gerne mit den Schwerpunkten Strafrecht, Steuerrecht und/oder Arbeitsrecht. Ideal für Berufsein- und Wiedereinsteiger/-innen. Wir bieten ein großzügig möbliertes Büro und Beteiligung an vorhandener Kanzleiinfrastruktur. Interessiert?

Mail an: kanzlei-trier-sucht@gmx.de

d) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft in 55411 Bingen gesucht

Alteingesessene Binger Kanzlei sucht eine Kollegin/einen Kollegen zur Erweiterung einer Bürogemeinschaft.

Wir bieten für eine/n Rechtsanwalt (m/w/d) einen Platz in Bürogemeinschaft in bester Lage, mit voller Infrastruktur und direkter Nähe zum Gericht. Ein engagiertes und qualifiziertes Mitarbeiterteam steht zu unserer gemeinsamen Unterstützung bereit.

Anfragen bitte über die Rechtsanwaltskammer Koblenz

e) Rechtsanwälte ZAK, alt eingesessene Kanzlei im Deinhard-Haus in Koblenz, sucht ab sofort:

Einen Juristen für Baurecht (m/w/d), gerne auch mit Berufserfahrung und Fachanwaltstitel, zur Verstärkung unseres Teams.

Bei Wunsch ist nach erfolgreicher Einarbeitungszeit die Aufnahme als Sozius in die Kanzlei selbstverständlich.

Interessenten wenden sich bitte mit kurzer Darstellung des Lebenslaufes per mail an:

turowski@anwaelte-eu.de

Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

f) Kanzlei Vollmer, Bock, Windisch, Renz
sucht für die Standorte Mainz/Wiesbaden eine Rechtsanwältin- Rechtsanwalt in Vollzeit mit Schwerpunkt Familienrecht.
Idealerweise mit Berufserfahrung und Fachanwaltstitel für Familienrecht. Die Beschäftigung kann in angestellter Tätigkeit oder freien Mitarbeiterverhältnis erfolgen. Auch wären Kenntnisse im allgemeinen Zivilrecht (Erbrecht, Arbeitsrecht etc.) wünschenswert.
Aussagekräftige Bewerbungen mit Gehaltsvorstellung bitte zu Händen Herrn Rechtsanwalt Windisch, Rheinstraße 105, 55116 Mainz

g) Bad Kreuznach/Mainz
Rechtsanwalt/in mit Fachanwaltslehrgang bzw. Fachanwaltszulassung im Baurecht
Wir sind eine überregionale Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit 7 Berufsträgern mit unterschiedlichen Fachrichtungen. Unsere Standorte sind Bad Kreuznach und Mainz. Zur Verstärkung unseres Portfolios suchen wir Kolleginnen/Kollegen mit Fachanwaltszulassung bzw. zumindest abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang insbesondere im Baurecht. Zumindest ein befriedigendes erstes oder zweites Staatsexamen setzen wir voraus. Wir bieten eine freie Mitarbeit in einem familienfreundlichen und kollegialen Arbeitsumfeld. Die technischen Voraussetzungen für ein Arbeiten im Homeoffice sind gegeben. Ihre Arbeitszeiten bestimmen Sie im Wesentlichen selbst.
Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.ws-anwaelte.de.
Bei Interesse bitten wir um Überlassung einer aussagekräftigen Bewerbung, gerne auch per Email an Herrn RA Jürgen Wöhrle unter woehrle@ws-anwaelte.de.

Im Kammershop erhältlich:

Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“

für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“

für 8,00 € zuzügl. Porto

Im Kammershop erhältlich:

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt Sie nicht im Regen stehen“ für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
0261 30335-66
Internetadresse:
http://www.rakko.de
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen